H. Ref.
198 ω

H. ref. 198ʷ

Hoffmann

Bayerische
Staatsbibliothek
München

H. ref. 198 w

Hoffmann

Aussichten

für

die evangelische Kirche

Deutschlands

in Folge der Beschlüsse

der Reichsversammlung in Frankfurt.

Von

C. Hoffmann,
Mitglied der Reichsversammlung.

Stuttgart, 1849.

Druck und Verlag von J. F. Steinkopf.

157 = A.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der religiöse Zustand des Staates und Volkes.

Die großen Bewegungen des Jahres 1848 haben auch für die evangelische, überhaupt für die christliche Kirche in Deutschland eine Frucht getragen. Die Beschlüsse der deutschen Reichsversammlung über Religion und Kirche sind der erste Anhaltspunkt zur Beurtheilung der gegenwärtigen Lage des Christenthums in dem Lande, das seit Bonifacius der Lebensheerd desselben gewesen ist. Man hat im Kreise derer, die sich um das Schicksal der christlichen Kirche bekümmern, viel gesprochen und vermuthet über das Ergebniß der kirchlichen Berathungen in der Reichsversammlung; man hat vielfach diejenigen, welche voraussagten, was kommen werde, allzu trüber Befürchtungen, allzu voreiliger Besorgniß angeklagt; man hat sich auf mancherlei berufen, auf den christlichen Sinn im Volk, auf die gute Meinung der handelnden Personen. Diese Ungewißheit ist nun zu Ende. Wir haben das Ergebniß in Händen, und was enthält es?

Gegen die Bestimmungen, welche jeder Religion nicht nur vollkommen freie Ausübung, sondern auch ihren Bekennern völlig gleiche Rechte im Staat sichern, hat sich nicht der mindeste Widerspruch in der Reichsversammlung erhoben. Daß eine so ausgedehnte Religionsfreiheit und völlige Gleichgültigkeit des Staats gegen das religiöse Bekenntniß seiner Glieder eintreten müsse, darüber war man allgemein einverstanden. Nur das wollte nicht Allen einleuchten, daß die Religionslosigkeit, der Atheismus ausdrücklich auch als gleichberechtigt genannt werden sollte;

aber auch dagegen wurde nicht viel Widerstand versucht, da es eigentlich nur eine Folge des allgemeinen Grundsatzes war, und es ging auch diese Bestimmung mit Leichtigkeit durch. Ebenso wurde bei den weitern Folgerungen, der bürgerlichen Ehe und der Abänderung der Eidesformel, kein Bedenken gegen die Sache selbst laut. Unter diesen Umständen ist die Frage nach dem Verhältniß der Kirche zum Staat eigentlich schon werthlos geworden. Denn wenn der Staat sich einmal so einzurichten beschlossen hat, daß nichts an ihm mehr an einen religiösen Charakter erinnert, daß auch den Nichtchristen, ja den Atheisten nichts hindert, jede Stellung im Staat einzunehmen, jede staatliche Thätigkeit auszuüben, da versteht es sich ja von selbst, daß der Staat keinerlei religiöse Thätigkeit mehr üben, kein kirchliches Amt mehr als eine staatliche Anstellung betrachten und behandeln darf. Denn alle Thätigkeiten und Stellungen dieser Art sind ja für den, der der betreffenden Religion oder Kirche nicht angehört, unzugänglich, während doch alle staatlichen Thätigkeiten und Stellungen ihm zugänglich seyn müssen. Der Streit wegen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat betraf also nicht mehr die Frage, ob der Staat christlich bleiben und nach christlichen Grundsätzen die Kirche fortan regieren solle; sondern es handelte sich nur darum, ob dem nichtchristlichen Staat die Herrschaft über die Kirche auch ebenso überlassen bleiben könne, wie bisher dem christlichen. Wenn der Staat auf diese Herrschaft verzichtete, so war dadurch der Kirche die Möglichkeit gegeben, sich ihrem wahren Wesen entsprechend einzurichten und als christliche Kirche im nichtchristlichen Staat fort zu existiren; wenn dagegen der Staat jene Herrschaft auch jetzt noch in Anspruch nahm, so drang er der christlichen Kirche eine unchristliche Leitung auf, durch welche ihr christlicher Charakter dem Prinzip nach zerstört wird, selbst wenn der Staat ihn in der wirklichen Verwaltung seiner Herrschaft nicht antasten würde. Dieß letztere Verhältniß würde dem Staat eine neue Stellung

geben; er würde darin nicht mehr bloß als nichtchristlicher Staat, sondern als Gegner des Christenthums auftreten, indem er dasselbe in seinem Grundcharakter zu verändern suchte; es wäre mit einem Wort ein antichristlicher Staat. Daß ein solcher antichristlicher Staat möglich ist, davon hat Frankreich in seiner ersten Revolution und in jetziger Zeit Waadtland ein Beispiel geliefert. Aus dieser Lage der Dinge erklärt sich die auf den ersten Anblick auffallende Thatsache, daß diejenigen Mitglieder der Reichsversammlung, die vor 1848 für einen leitenden Einfluß der Kirche auf's Volksleben gekämpft und ihre Verbindung mit dem Staat in kirchlichem Interesse vertheidigt hatten, auf katholischer wie auf protestantischer Seite, jetzt für völlige Trennung des Staates von der Kirche sprachen, während dagegen die kirchliche Gewalt des Staats gerade von solchen vertheidigt wurde, die sonst für die Interessen der Kirche keine große Sorge gezeigt hatten. Nur einige protestantische Geistliche hielten die von der freien katholischen Kirche drohende Gefahr für größer als die von Seiten des allgewaltigen Staats; sie wollten die protestantische Kirche sammt der katholischen unter der Leitung des entchristlichten Staats erhalten, um ein Gleichgewicht zwischen beiden zu sichern. Dieses Gleichgewicht bestände in der That darin, daß die eine Kirche so gut wie die andere vom Unchristenthum innerlich vernichtet würde; gleichwohl würde die katholische kraft ihres stärkern Organismus immer noch einen ungleich bedeutenderen Widerstand zu leisten vermögen. Dieses Verfahren erinnert an die Fabel vom Pferde, das, um sich am Hirsch zu rächen, den Menschen auf seinen Rücken nahm und so wirklich dem Feind überlegen wurde; als aber der Hirsch von dem Reiter erlegt war, so hatte das Pferd an dem letztern einen Herrn bekommen, der es weit schlimmer behandelte als der Gegner, indem er ihm auf immer seine Freiheit entriß. Die Entscheidung der Reichsversammlung über die Stellung der Kirche im Staat fiel bekanntlich dahin aus, daß der Staat wirklich

auf die Kirchenregierung verzichtete, wodurch also jene oben berührte antichristliche Stellung des Staats vermieden wurde und nur das einfache Verhältniß eines Staats ohne Religion, der sich eben darum auch um die Religionen nichts kümmert, übrig blieb. Doch wurde nicht diejenige Fassung angenommen, die rund und einfach die Verzichtleistung des Staats auf kirchliche Bevormundung der Christen aussprach, sondern eine andere, von einem liberalen Katholiken beantragte, worin dem Staat für den Fall, daß er antichristliche Gelüste bekommen sollte, eine Hinterthür offen bleibt. Es wurde nämlich beigefügt, daß die Kirche, obwohl selbständig in ihrer Verwaltung, doch wie jede Gesellschaft dem Staat unterworfen bleibe. Dieser Satz, seinem einfachen Wortsinne nach, sagt aus, daß es immer in der Macht des Staates liege, Beschlüsse über die Stellung der Kirche zu fassen und auszuführen, und dieß versteht sich von selbst. Aber eben weil in diesem Sinn die Sache sich von selbst versteht, so ist diese Bestimmung werthlos, und der hohe Werth, den die Mehrheit der Reichsversammlung darauf legte, beweist gerade, daß man noch etwas weiteres mit diesem vieldeutigen Satze machen kann, daß man ihn gebrauchen kann als ein Mittel zur Beherrschung der Kirche.

Wenn schon in diesem Beisatz der Staat seine rein nichtchristliche, partheilose Stellung nicht streng gewahrt hat, sondern sich Neigung gezeigt hat, ihm wenigstens die Möglichkeit eines antichristlichen Verfahrens zu sichern, so trat die eigentlich herrschende Gesinnung noch deutlicher in den Beschlüssen über die Schule in ihrem Verhältniß zur Kirche hervor. Allerdings steht dem Staate eine Aufsicht über die Bildung der Jugend zu; aber die sittliche Bildung, die gerade die Hauptsache ist, ruht anerkanntermaßen auf der Religion, und Jeder kann daher verlangen, daß die Bildung seiner Kinder vom Geist derjenigen Religion durchdrungen sei, der er selbst angehört und in der er also auch seine Kinder erziehen will. Dem Staate selbst, auch wenn

er nichtchristlich ist, muß daran liegen, seinen Bürgern dieses Recht auf religiöse Bildung ihrer Kinder zu sichern, weil in diesem Recht zugleich die Bürgschaft für den Staat liegt, daß diese Kinder eine wohlbegründete, nachhaltige, sittliche Bildung empfangen. Zu diesem Rechte gehört aber nicht nur, daß Religionsunterricht in der Schule stattfindet, und zwar unter Leitung derjenigen Kirche, der die Kinder angehören, sondern daß der gesammte Schulunterricht einen religiösen Charakter trägt (z. B. mit Gebet begonnen wird), und auch in andern Fächern, als dem eigentlichen Religionsunterricht, die gebührende Rücksicht auf die Religion, als das Hauptfach, genommen wird. Dazu gehört also auch, daß der betreffenden Kirche der nothwendige Einfluß auf die Schule im Ganzen gesichert wird, womit eine selbständige Stellung des Lehrers gegenüber dem Geistlichen nicht ausgeschlossen ist. Von dem Allem ist in der Reichsversammlung gerade das Gegentheil beschlossen worden. Nicht nur ist den Vertretern der Kirche, den Geistlichen, der Einfluß auf die Schule im Ganzen abgesprochen worden, sondern selbst das Mindeste, was man gewähren konnte, die ausdrückliche Sicherung des kirchlichen Einflusses auf den eigentlichen Religionsunterricht, worauf ein protestantischer Geistlicher angetragen hatte, ist nicht beliebt worden. Der einzige Damm gegen die unumschränkte Zwingherrschaft des Staates in der Schule ist der Punkt, daß den Gemeinden die Wahl des Schullehrers zustehen soll. Indessen ist diese Bewilligung von der Mehrheit nicht dem Christenthum zulieb, sondern aus Liebe zur Gemeindefreiheit gemacht worden; sie wird auch in ihrer Wirkung nur theilweise und zufällig dem Christenthum nützen; und überdieß ist es noch fraglich, ob auch nur dieser zweideutige Rückhalt stehen bleiben wird, da von vielen Seiten die Lehrer dagegen protestiren, während die Christen vielfach verblendet genug sind, um ebenfalls dagegen sich auszusprechen oder wenigstens zu schweigen. Es ist nun zweierlei möglich: entweder der Staat

läßt die Religion aus der Schule weg und überläßt es jedem Einzelnen, ob er seinen Kindern Religionsunterricht verschaffen will oder nicht; in diesem Fall, der noch der beste ist, macht der Staat den Grundsatz geltend, daß die sittliche Bildung mit der Religion in keinem Zusammenhang stehe, ein Grundsatz, der dem Christenthum schnurstracks zuwiderläuft, und, so weit er auf Christen angewendet wird, einen Gewissenszwang wider sie enthält, also antichristlich ist. Oder — im schlimmeren und wahrscheinlicheren Fall — der Religionsunterricht bleibt ein Bestandtheil der Schule; dann ist dieser Religionsunterricht der Willkür der Schulbehörde oder des einzelnen Lehrers, die Beide keine Verpflichtung gegen das Christenthum haben und eben so gut Juden oder Heiden seyn können, preisgegeben; dieses Verfahren droht geradezu dem Christenthum den Untergang, und ist noch entschiedener als das erstere antichristlich. In jedem Fall also ist der aufgestellte Grundsatz für die Leitung der Schule ein antichristlicher. Man mag zwar der Sache in der Ausführung ihre Schärfe nehmen, indem man den Geistlichen wieder an den meisten Orten, namentlich auf dem Land, die Beaufsichtigung der Schulen überträgt. Aber der Geistliche steht in diesem Fall nicht mehr als Vertreter der Kirche, sondern bloß als Commissär des Staats in der Schule da; er hat also auch keine Pflicht und kein Recht mehr, die Religion in der Schule zu schützen und gegen die Einfälle der Lehrer oder der Schulbehörden zu sichern. Und wenn er es dennoch da und dort im Einverständniß mit einem gutgesinnten Lehrer zu thun vermag, so ist das eine zufällige Ausnahme; der Grundsatz selbst aber, auf den der ganze Zustand gebaut wird, bleibt darum doch ein antichristlicher.

Somit gehen also die Beschlüsse der Reichsversammlung dahin, daß der Staat in allen deutschen Ländern fortan nicht christlich, sondern religiös indifferent seyn soll, und eben damit ist die Nothwendigkeit ausgesprochen, daß die Kirche sich von ihm trenne (weil die Kirche nicht Gemein-

schaft pflegen kann mit dem Nichtchristlichen), ja es ist ihm sogar der Weg zu einem antichristlichen Verfahren gegen die Kirche geöffnet und in Einem Punkt, in Betreff der Schule, wirklich schon ein dem Christenthum feindseliger, also antichristlicher Grundsatz an die Spitze gestellt.

Ich weiß, daß es gegen diese Thatsachen verschiedene Trostmittel gibt, mit denen man sich darüber zu beruhigen sucht. Man verweist auf die zweite Berathung der Grundrechte, wo noch vieles verbessert werden könne. Man spricht von der Ungewißheit, ob die Beschlüsse der Reichsversammlung allgemeine Anerkennung finden werden, oder von der Nothwendigkeit bei der Durchführung in den einzelnen Ländern Zugeständnisse zu machen, so daß doch vielleicht ein oder das andere Land seinen christlichen Staat erhalten könne. Man erinnert daran, daß doch unser Volk und unser Volksleben christlich sei, und daß sich auch in unsern Staatseinrichtungen noch vielfach die Einwirkungen des Christenthums kundgeben, daß also der Staat nicht so plötzlich seines christlichen Charakters entkleidet werden könne. Wollte Gott, daß diese Beruhigungsgründe Wahrheit hätten! Niemand würde lieber als ich die Ueberzeugung festhalten, daß das Christenthum noch immer die Grundlage unserer öffentlichen Zustände sei; denn Niemand kann tiefer von der Wahrheit des Grundsatzes durchdrungen seyn, daß sich ein gesundes Volksleben nur auf das Christenthum gründen läßt. So lange ein christlicher Staat — wenn auch in hohem Grade mangelhaft — vorhanden war, habe ich meine geringe Kraft daran gesetzt, sein Bestehen zu vertheidigen, und habe dabei weder Hohn und Spott, noch selbst den Schein gefürchtet, als wollte ich Beamtenwillkür und Fürstenpapstthum unterstützen, denen ich doch von Herzen feind war; mit tiefer Erschütterung habe ich den von mir wohl geahnten und voraus verkündigten Fall des christlichen Staats gesehen; was könnte mir lieber seyn, als die beruhigende Versicherung, daß er nicht gefallen, daß noch Hoffnung sei, ihn zu erhalten und

neu zu beleben? Aber leider ist dem nicht so; und wer die Thatsachen unbefangen erwägt, der kann sich mit jenen Gründen nicht trösten. Es ist der Mühe werth, sie etwas näher zu betrachten; denn darauf kommt es vor allem an, daß man genau weiß, wie wir stehen, weil sonst jeder Schritt, den man thut, ein falscher seyn und zum Verderben führen kann.

Was die Hoffnungen auf die zweite Berathung betrifft, so will ich auf die Wahrscheinlichkeitsberechnung darüber nicht weiter eingehen; nur so viel muß ich sagen, daß die gewaltige Mehrheit, mit der in der Kirchenfrage der Antrag, der die Selbstständigkeit der Kirche ohne den zweideutigen Zusatz von der Obergewalt des Staats enthielt, verworfen, und die, mit welcher in der Schulfrage die Ausschließung der Geistlichen von der Schulaufsicht beschlossen wurde,*) keine günstigen Aussichten eröffnen. Was liegt aber überhaupt daran, ob in der zweiten Berathung die Trennung von Staat und Kirche etwas mehr verwischt wird; ja was würde in der Hauptsache selbst das helfen, wenn die Schule dem Einfluß der Kirche nicht ausdrücklich entzogen wäre? Es wäre dann allerdings ein Unrecht gegen die Kirche nicht gethan, das so wie die Grundrechte bis jetzt lauten, darin enthalten ist; aber der Staat wäre damit noch keineswegs ein christlicher. Der Punkt, von dem alles ausgeht, aus dem alles andre folgt, ist die unbeschränkte Gleichberechtigung aller Religionen, so wie der Religionslosigkeit. Sobald dieser Punkt feststeht, so muß ja die Kirche selber wünschen, daß der Staat sich von allem kirchlichen und christlichen Charakter entkleide, weil

*) Ich muß hier namentlich darauf aufmerksam machen, daß die im Christenboten Nr. 41 enthaltene Angabe über die Mehrheit in dieser letztern Frage unrichtig ist; die Mehrheit war weit größer, als sie dort angegeben ist, nämlich 316 Stimmen gegen 74, ein Verhältniß, das für die zweite Berathung keine Hoffnung einer Abänderung übrig läßt. Die Angabe im Christenboten muß auf irgend einer Verwechslung beruhen.

ja sonst entweder die Rechte der Christen oder die der Nichtchristen nothwendig verletzt werden müssen, erstere nämlich, wenn auch den Nichtchristen ein Antheil an den kirchlichen Thätigkeiten des Staats gestattet, letztere, wenn er ihnen nicht gestattet würde. Sobald also die Religionsfreiheit im Staate in dem Sinne gegeben ist, daß der Unterschied der Religion gar keine Bedeutung mehr für das staatliche Leben hat, so ist der Staat entchristlicht und außer Stande, in einem gerechten Verhältniß zur Kirche zu stehen. Gerade über diesen Punkt aber war alles einstimmig; die Gegner wie die Vertheidiger der Kirche erkannten an, daß die Rechtsunterschiede zwischen den Bekennern verschiedener Religionen im neuen Staat nicht mehr haltbar seien; kein einziger Widerspruch erhob sich. Wie wäre es also denkbar, daß bei der zweiten Berathung der christliche Charakter des Staats wiederhergestellt würde? Diejenigen selbst, die diese Hoffnungen aussprechen, würden einen Unterschied in den staatsbürgerlichen Rechten der Bekenner verschiedener Religionen schwerlich jetzt noch für möglich und durchführbar halten, wenn sie selber darüber zu entscheiden hätten. Somit kann also die zweite Berathung nichts wesentlich anderes bringen und es ist ganz vergeblich, sich mit ihr zu trösten. Noch weniger begreife ich, wie man aus der zweifelhaften Lage des deutschen Reichs, die es bis jetzt noch unsicher macht, ob die Frankfurter Beschlüsse überall Anerkennung finden werden, irgend eine Beruhigung schöpfen kann. Denn weder in den Versammlungen, die sich ebenfalls Reichsversammlungen nennen, zu Berlin und Wien, herrscht ein besserer, dem Christenthum geneigterer Geist, noch auch in den Kammern der einzelnen deutschen Länder, so weit sie seit den Umwälzungen dieses Jahrs sich geäußert haben. Wenn also auch statt der Frankfurter Versammlung die in Berlin oder gar (was wohl undenkbar ist) die in Wien das Grundgesetz Deutschlands zu entwerfen hätte, oder wenn auch das Werk der Einigung völlig scheitern und die Länder auf sich

selbst angewiesen seyn sollten, was jedoch wenigstens für alle kleinere Staaten ebenfalls undenkbar ist — immer würde der Staat eben so gut aufhören christlich zu seyn, wie nach den Beschlüssen in der Paulskirche in Frankfurt. Oder baut man auf eine Reaktion, auf eine Wiederherstellung ausgedehnterer Fürstengewalt, so daß die Beschlüsse gesetzgebender Versammlungen dann nicht mehr so viel Bedeutung hätten? Auch das würde — wenn es je in einem solchen Umfang möglich wäre — nichts helfen; denn unsre Staatsmänner der alten Schule haben den christlichen Charakter des Staats auch nicht zu würdigen gewußt; sie würden gerade in diesem Punkt am allereheſten der sogenannten öffentlichen Meinung nachgeben, um dieselbe zu gewinnen und in andern Beziehungen um so eher das Alte herstellen zu können. Ohne dieß läßt sich der christliche Charakter des Staats weit leichter zerstören oder auch erhalten, wo er noch ist, als wo er einmal zerstört ist, wiederherstellen. Endlich ist auch die Hoffnung trügerisch, daß man bei der Durchführung der Sache die Eigenthümlichkeit einzelner Länder schonen werde. Wenn eine solche Schonung je eintritt, so wird sie gewiß nur in der Form der Ausführung liegen, aber man wird nicht so weit gehen, der Eigenthümlichkeit eines Landes zu lieb den einmal aufgestellten Grundsatz, daß der Staat nicht christlich sei, zurückzunehmen oder gar nicht anzuwenden. Der constitutionelle Staat ist da, wo die gesetzgebende Gewalt einmal mit sich selbst eins geworden ist, weit tyrannischer, rücksichts- und schonungsloser, als der alte königliche Staat; denn er erkennt außer sich selbst gar kein Recht an, und nimmt auf nichts Rücksicht. Davon sah man den deutlichsten Beweis in der Paulskirche, als Tyroler Abgeordnete um schonende Durchführung der Religionsfreiheit in Tyrol baten, weil ihr Volk ganz und gar an die ausschließliche Geltung der katholischen Kirche gewöhnt und derselben sehr ergeben ist, und also das Hereinkommen von Nichtkatholiken einen sehr schlimmen Eindruck machen kann.

Diesem ganz natürlichen und begründeten Wunsche wurde mit Gelächter geantwortet. Man sieht, daß Leute da sind, die wollen und darüber wachen werden, daß keine Ausnahmen stattfinden. Mehr Gewicht, als diese Gründe, hat derjenige, der von dem christlichen Charakter des Volks hergenommen wird. Dieser christliche Charakter des Volks ist eine Thatsache; aber aus dieser Thatsache folgt nicht, was man daraus folgern will. Denn in der Allgemeinheit, wie man die christliche Gesinnung nehmen muß, um von christlichem Charakter der Mehrheit des Volks sprechen zu können, in dieser allgemeinen, unbestimmten, zum Theil unbewußten Gestalt wird diese Gesinnung nicht im Stande seyn, einen Einfluß auf den Staat zu gewinnen. Bisher war das etwas andres; das öffentlich anerkannte Recht sprach für das Christenthum, und daran fand die christliche Gesinnung des Volks ihren Halt und Schutz; das Volk erwartete von seinen Obrigkeiten, daß sie christlich handeln würden, und auf diese Erwartung konnte man sich berufen, konnte die Behörden auffordern der Pflicht zu entsprechen, die ihnen der öffentliche Rechtsboden, auf dem sich der Staat befand, ohnehin auferlegte. Aber war diese Gesinnung des Volks kräftig und thätig genug, um wirklich die Behörden zu christlichem Handeln zu veranlassen, um ihnen da, wo sie von diesem Pfad abwichen, mit allen im damaligen Zustand möglichen gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten? Wenn das der Fall gewesen wäre, so wäre unser Staatsleben nicht in den jammervollen Zustand versunken, von dem die Ereignisse dieses Jahrs ein klägliches Zeugniß gegeben haben. Es wäre dann nicht möglich gewesen, erklärte Gegner des Christenthums als Bildner der Jugend, sogar als akademische Lehrer oder gar als Lehrer der Theologie, also innerhalb des Gebietes der Kirche anzustellen; es wäre nicht möglich gewesen, auf diese Weise den gesammten Beamtenstand, mittelbar überhaupt die gebildeten Stände dem Christenthum zu entfremden; es wäre nicht möglich gewesen, die Leitung

der Kirche und Schule in einer so lauen, dem Bedürfnisse durchaus ungenügenden Weise zu besorgen, wie es geschah. Ich will die Schuld derer nicht verkleinern, die hiebei thätig gewirkt haben; aber ich sage, wenn die christliche Gesinnung des Volks Entschiedenheit und Kraft gehabt hätte, so wären ihr viele Wege offen gestanden, um sich gegen das Dahinsinken der Grundlagen des bisherigen Zustandes zu erklären, und es zu verhindern. Ja noch in diesem Frühjahr, wenn unser Volk seinen christlichen Charakter mit Entschlossenheit geltend gemacht hätte, so hätte die Bewegung zur Einheit Deutschlands und zur Erlangung gesetzlicher Freiheiten nicht mit diesem Geist der Empörung gegen alles Heilige verbunden seyn können, sie hätte in ein ganz anderes Bette geleitet werden müssen. Warum aber hat unser Volk nicht früher schon und jetzt seine christliche Gesinnung im Staat bethätigt? Warum hat es einem antichristlichen Geist früher in den Schreibstuben der Beamten und jetzt in den Versammlungen derer, die im Namen des Volks reden, so ungehindert das Feld überlassen? Weil eben jene christliche Gesinnung in ihm nur mangelhaft und in Folge dessen nur theilweise lebt. Mangelhaft ist sie, weil es ihr von ihrem Ursprung her an der rechten selbstständigen Kraft gebricht. Der christliche Staat, den wir gehabt haben, war nicht entsprungen aus einem christlich entschiedenen Volke, sondern umgekehrt lehnte sich die Christlichkeit des Volks an die christliche Staatseinrichtung an. Vom Staat aus erwartete das Volk die Verwirklichung der christlichen Wahrheit, es erfreute sich daran, wenn der Staat in diesem Sinn handelte, aber es wußte nichts davon, daß es seine des Volks Aufgabe sei an dieser Verwirklichung zu arbeiten. Es ärgerte sich, wo der Staat jener Pflicht nicht genügte, wo er unchristlich verfuhr oder Unchristenthum gewähren ließ, aber es fand darin keine Aufforderung, von seiner Seite durch freie Thätigkeit dem Unchristenthum entgegenzuarbeiten; darum gewöhnte es sich, wenn der Staat in der un-

christlichen Richtung beharrte, in kurzer Zeit daran; es verlernte alles dasjenige von christlicher Lebensordnung, was der Staat nicht schützte und förderte. Jetzt da der Staat den letzten Schritt gethan, da er sich offen vom Christenthum losgesagt hat, hat das Volk abermals zugesehen, es hat sich vielleicht geärgert, es wird sich aber daran gewöhnen, wie es sich an alle vorausgegangenen Schritte gewöhnt hat. Wenn das christliche Volk nicht widerstand zu einer Zeit, wo es noch fast durchgängig wirklich christlich gesinnt war und wo man die ersten Schritte zur Entchristlichung des Staats that, im vorigen Jahrhundert und im Anfang des jetzigen, wie viel weniger wird es jetzt widerstehen, da in Folge der längst begonnenen Entfremdung des Staats vom Christenthum eine große Schichte der Gesellschaft, nämlich die gebildeten Klassen, sich schon vom Christenthum losgesagt haben und in Folge dessen unter dem minder gebildeten Theil vielfach alle klare Erkenntniß des Christenthums erstorben ist. Denn das dürfen wir uns nicht verhehlen, daß der christliche Charakter des Volks nur theilweise noch vorhanden ist. Unter den Gebildeten sind es wenige, die am Christenthum hängen und den Staat auf dasselbe gegründet zu sehen wünschen. Nun ist es aber gerade dieser Theil des Volks, der in der nächsten Zeit und jedenfalls noch eine Reihe von Jahren das Wort führen wird; denn in seiner Hand sind die Zeitungen, welche die öffentliche Meinung leiten; aus ihm werden die Abgeordneten in die Kammern gewählt, nach seiner Mehrheit bestimmen sich also auch die Ministerien und Regierungen. Gerade im neuen constitutionellen Staat gilt nur der etwas, der sich regt und sein Interesse vertritt; wer schweigt und zuwartet, der hat verloren. Im alten Staat mußten die Regierungen auch wo sie nicht wollten der Consequenz wegen Rücksicht gegen das Christenthum beobachten — ich erinnere z. B. an das Verfahren der württembergischen Regierung gegen Vischer — weil sie christliche Regierungen seyn sollten; jetzt aber ist

diese Rücksicht weggefallen und nur dann würde eine Einwirkung des christlichen Charakters des Volks auf den Staat eintreten, wenn dieses Volk in seiner Mehrheit sich des Christenthums thätig annehmen und seinen christlichen Charakter in seinem staatlichen Handeln bethätigen würde. Das wird es aber jetzt nicht thun, theils weil es gewöhnt ist, sein Christenthum vom Staat zu erwarten, theils weil es überhaupt zu staatlicher Thätigkeit noch nicht vorbereitet ist, sondern sich in dieser Beziehung von den Gebildeten leiten läßt. Dieß letztere wird allerdings nicht so bleiben; das Volk wird allmählig seine Selbstständigkeit fühlen und gebrauchen lernen; aber das erfordert Zeit. Politische Bildung wird nicht in wenigen Jahren gewonnen, bis sie aber gewonnen ist, wird die Mehrheit des Volks an den jetzigen Zustand gewöhnt seyn; das heranwachsende Geschlecht wird dem Christenthum entfremdet, und was jetzt nicht geschehen ist, wo die dringendste Aufforderung vorlag, das wird später immer weniger geschehen. Das Volk war christlich, weil der christliche Staat es ihm leicht machte; es wurde weniger christlich in demselben Maaß, wie der Staat sich vom Einfluß des Christenthums losmachte; und jetzt da der Staat unchristlich geworden ist, wird auch das Volk in kurzer Zeit in seiner Mehrheit unchristlich werden. Schon im vorigen Jahr habe ich als noch die alte Ordnung der Dinge feststand, ausgesprochen: unser Volk ist allerdings christlich, aber es hat nicht Selbstständigkeit genug, um sein Christenthum zu bewahren, wenn ihm der Schutz des christlichen Staats genommen ist und es den Versuchungen preisgegeben wird, die der Zeitgeist mit sich bringt. Man halte mir hier nicht die christliche Thätigkeit für Mission, Armenversorgung und dergleichen entgegen, die unter unsrem Volke stattfindet; denn einmal sind diejenigen, die sich selbstständig thätig in solchen Sachen zeigen, bei weitem nicht die Mehrheit, und dann äußern Thätigkeiten der Art keine unmittelbare Wirkung aufs Staatsleben. Allerdings kann sich aus diesen Thätigkeiten

ein Keim christlichen Volkslebens entwickeln, und auch ich hoffe das, aber seine Ausbildung bis zu einem Einfluß aufs Staatsleben gehört einer fernen Zukunft an, und wir haben es jetzt mit der Gestaltung der Gegenwart zu thun. Was aber die wenigen Versuche betrifft, durch politische Zeitungen, Vereine und dergleichen unmittelbar in christlichem Sinn auf den Staat zu wirken, so weiß ich zu gut aus Erfahrung, wie sehr sich sogar die Gleichgesinnten nur erwartend und zusehend dabei verhalten, anstatt thätig mitzuwirken, als daß ich mir irgend eine bedeutende Einwirkung auf den Staat für die nächsten Zeiten davon verspräche. Alle unsre Hoffnungen in dieser Beziehung gehen auf eine noch ziemlich entfernte Zukunft, und ehe diese kommt, wird die Gegenwart sich wenig um das Christenthum derer bekümmern, die bis jetzt in diesen Sachen thätig sind. So kann ich also auch aus dem christlichen Volk keinen Grund hernehmen gegen die Gewißheit, daß unser Staatsleben dem Christenthum vollkommen fremd und in einzelnen Punkten sogar schon feindselig geworden ist und es auch bleiben wird. Im Gegentheil: die Entchristlichung des Staats wird die Entchristlichung des Volks nach sich ziehen; aus dem Abfall des Staats entspringt der Abfall des Volks.

Sind somit alle diese Trostgründe eitel, und ist der Abfall des Volks vom Christenthum durch die Lossagung des Staats von demselben bereits eingetreten, so ergibt sich daraus, in welcher Lage wir uns in religiöser Hinsicht befinden. Wir (ich verstehe hierunter die Christen in Deutschland) gehören einem Volke an, das jetzt in seinem herrschenden Theil sich vom Christenthum ausdrücklich losgesagt hat, wenn auch die Mehrzahl noch demselben anhängt. Wäre dieses Volk noch nie ein christliches gewesen, so würde die große Zahl derer, die sich zum Christenthum aufrichtig bekennen, uns vielleicht die Hoffnung gewähren, daß man von Seiten der andern auf sie Rücksicht nehmen, nichts gegen ihre religiöse Gewissenspflicht Laufendes von

ihnen fordern, nichts für das Bestehen ihrer Religion Gefahrdrohendes unternehmen werde. So steht es aber nicht. Unser Volk war bisher ein christliches; hätte man also von Seiten derer, welche den Staat jetzt lenken, schonende Rücksicht üben wollen, so hätte man den christlichen Charakter des Staats d. h. der Gesammtheit unangetastet gelassen, man hätte nur für die vorhandenen Nichtchristen eine berechtigte Stellung verlangt, aber dabei Sorge getragen, daß diejenigen Aemter, die im Besitz eines Nichtchristen vermöge ihrer Befugnisse dem Christenthum Gefahr drohen, den Christen gesichert geblieben wären;*) man hätte vor allem nicht den Grundsatz der Christlichkeit des Staats geopfert. Daß man ihn aber geopfert hat, gegen den Wunsch der überwiegenden Mehrheit des Volks, das beweist, daß in dieser Bewegung ein dem Christenthum feindseliger Geist gewaltet hat, dem es gerade darum zu thun ist, das Christenthum von seiner Stelle zu verdrängen. Nur Wenige sind sich vielleicht dieses Strebens bewußt; aber diese Wenigen erreichen ihren Zweck, wie die Thatsachen zeigen; während die Meisten zwar meinen, den Staat nur in ein unpartheiisches Verhältniß zur Religion zu setzen, aber in den hiebei ergriffenen Maßregeln in der That jenem feindseligen Geist dienen. Wir leben also in einem Volk, in welchem das Christenthum zu herrschen aufgehört hat, in welchem dagegen ein dem Christenthum feindlicher, ein antichristlicher Geist vorherrschenden Einfluß auf das Staatsleben gewonnen hat. Diesem Geist vermag das bloße Streben nach Unpartheilichkeit keinen erfolgreichen Widerstand zu leisten; das zeigen ebenfalls die Thatsachen und es ist auch ganz natürlich. Denn einer mächtigen, thätigen Parthei gegenüber kann im constitutionellen Staat nur durch ein Gegengewicht, durch eine gleich

*) So hat z. B. England trotz der zugegebenen Emancipation der Katholiken dadurch den Charakter eines protestantischen Staats bewahrt, daß es diejenigen Aemter, die auf die protestantische Kirche Einfluß üben können, ausdrücklich den Protestanten vorbehalten hat.

mächtige und gleich thätige Gegenparthei die Wage gehalten werden, und dann sind die Staatslenker im Stande unpartheiisch zu handeln. Eine solche mächtige und thätige christliche Parthei fehlt uns aber trotz der großen Zahl derer, die noch fürs Christenthum sind, darum ist nichts anders zu erwarten, als daß in dem entchristlichten Staat anstatt der vermeinten unpartheiischen Stellung des Christenthums neben dem Nichtchristenthum die Herrschaft des Antichristenthums, die schon in ihren Anfängen da ist, sich weiter ausbilden und ihren Gipfel erreichen wird. Der Abfall ist geschehen; es fehlt uns nur noch der zweite Schritt, die Erhebung wider das Christenthum, und da schon der Abfall durch diejenigen Kräfte herbeigeführt worden ist, die wider das Christenthum sind, so ist gar kein Zweifel möglich, daß diese Kräfte auch den zweiten Schritt thun können und thun werden, sobald nur das jetzt lebende Geschlecht, dessen Erinnerungen noch am Christenthum hängen, an den Abfall sich gewöhnt haben wird.

Dieß ist der religiöse Zustand unsres Volks; fragen wir nun, was daraus für eine Lage der Kirche hervorgeht.

Die Lage der Kirche in Deutschland.

Die christliche Kirche kann auch im nichtchristlichen Staate bestehen, das haben eine Reihe von Beispielen gezeigt. Die Kirche blühte auf unter der antichristlichen Herrschaft Roms; sie erhielt sich mehr oder weniger unter der Willkürherrschaft muhamedanischer Staaten. Es kann also kein Zweifel seyn, daß die Kirche auch jetzt ungeach-

tet der Entchristlichung des Staats sich zu erhalten fähig ist, daß die Möglichkeit hiezu in ihrem Wesen liegt. Aber wir haben es nicht bloß mit dem Wesen der Kirche zu thun; wir müssen bestimmter nach der Gestalt fragen, welche die Kirche hat, und nach den Veränderuugen, die mit dieser Gestalt werden vorgehen müssen. Denn ich rede hier unter dem Namen Kirche nicht nach dem mißbräuchlichen Sinn, wie man dieses Wort oft nimmt, von der Gesammtzahl der wahrhaft lebendigen Christen, die über die ganze Welt zerstreut in keinem äußeren also überhaupt in keinem wirklichen Zusammenhang mit einander stehen; sondern ich verstehe unter Kirche eine wirkliche Gesellschaft von Christen, die miteinander durch eine Gesammtleitung ihres Gottesdienstes, Glaubens und Lebens verbunden sind. An diese nämlich knüpft sich das Bestehen des Christenthums; ohne eine solche äußere Verbindung ist dasselbe nichts weiter, als eine Privatansicht, die keine Gewähr ihrer Fortdauer hat; die großen Worte Christi von der Gemeine, die die Pforten der Hölle nicht überwältigen sollen, gelten jener äußern Gemeinschaft, denn sie sind dem Petrus nicht als Einzelnen, sondern als dem Ersten der Apostel, also als dem Vertreter der von ihm geleiteten äußeren Christengemeinde gegeben.*) Wie also, das wäre die Frage, wie wird sich die Gestalt der wirklich vorhandenen Kirchengemeinschaften verändern?

Ueber die römischkatholische Kirche werde ich kurz seyn. Erstens schreibe ich zunächst an die Protestanten, zweitens ist überhaupt für jene Kirche keine durchgreifende Veränderung in Aussicht; ihre Stellung ist also einfacher und leichter. Sie hat den sehr großen Vortheil, daß ihre Kircheneinrichtung in ununterbrochener Folge aus den Wur-

*) Womit natürlich nicht geläugnet wird, daß diese Verheißung der äußern Kirche nur insoweit gilt, als sie eine wahre Fortsetzung der von Petrus begründeten Gemeinde und in Uebereinstimmung mit dem Bekenntniß ist, auf welches hin dem Petrus die Verheißung zu Theil wurde.

zeln eines Zustandes erwachsen ist, der über die Verbindung von Kirche und Staat hinaufreicht. Die wesentlichsten Grundlagen der katholischen Kirchenverfassung, namentlich das Bischofthum, sind bekanntlich weit älter, als Constantin, der zuerst der Kirche eine Verbindung mit dem Staate gab. Dabei hat die römische Kirche nicht wie die griechische sich dem Einflusse des Staats unterworfen, sondern in einem gewaltigen mehrere Jahrhunderte dauernden Kampf sich von demselben befreit und gegenüber dem neu sich bildenden Staat des Abendlands diese freie Stellung so bewahrt, daß nicht sie unter dem Einflusse des Staats, sondern der Staat unter dem ihrigen sich entwickelte, ein Verhältniß, das am deutlichsten hervortrat bei der Erneurung des weströmischen Kaiserthums im Jahr 800. So vereinigt diese Kirche in sich auf wunderbare Weise die doppelte Fähigkeit, entweder mit dem Staat in der allerengsten Verbindung zu stehen oder aber von ihm sich ganz und gar loszusagen. Sie wird diese letztere Kraft auch jetzt wieder in Deutschland bewähren und ich theile keineswegs die Ansicht, daß die jetzige Bewegung der Geister dem Bau der römischen Kirche einen sofortigen Untergang bringe, da sie vollständig mit den Organen versehen ist, die zu einem vom Staat gesonderten Leben nothwendig sind. Ob sie eine Anzahl von Mitgliedern, die keinen religiösen Halt mehr haben und dem Deutschkatholicismus oder andern ähnlichen Sekten anheimfallen, verliert oder nicht, das wird dem Bestehen der römischen Kirche wenig Eintrag thun, nicht einmal der Verlust ihres Kirchenguts, wenn er einträte, würde im Stande seyn, sie wirklich zu Grunde zu richten. Sie hat geistige Hülfsquellen genug, um allmählig den Verlust der äußeren Mittel wieder ersetzen zu können, und eine Zeitlang ohne sie zu bestehen.

Wenden wir uns aber zu den protestantischen Kirchen, so begegnet uns hier ein ganz anderes Verhältniß. Denn sie entstanden alle innerhalb des christlichen Staats, ja sogar innerhalb der bestehenden christlichen Kirche; sie hatten

daher an und für sich gar kein Bedürfniß der Kirchenbildung. Nicht darum handelte es sich, für die neue Glaubenslehre allmählig ein Häuflein zu sammeln und diesem eine Gliederung zu geben, durch die es sich erhalten und ausbreiten könnte, sondern es galt, der thatsächlich bestehenden Kirche eine neue, oder vielmehr eine alte aber vergessene Lehre wiederzugeben. Und als dieß im Ganzen und Großen durch den Widerstand gerade derjenigen mißlang, die den großen Zusammenhang, die Einheit der Kirche, zu vertreten hatten, da bemächtigte man sich möglichst vieler einzelnen Stücke des kirchlichen Gebäudes, möglichst vieler einzelnen Gemeinden und gab ihnen die evangelische Lehre als Inhalt ihres im Uebrigen ununterbrochen fortgesetzten kirchlichen Lebens; an dem letztern wurde nur soviel geändert, als die nothwendige Folge theils der Lehrveränderung, theils der Losreißung war. Der Gemeinden versicherte man sich aber durch diejenigen, die in denselben zu befehlen hatten, mochten das die bestellten oder angestammten Obrigkeiten oder sonst die Mehrheit derer seyn, die einige politische Bedeutung hatten — jedenfalls also mittelst staatlicher Auktorität, was auch, sobald man das Daseyn eines christlichen Staates voraussetzte, natürlich war. Auf diesem politischen Weg sind die protestantischen Kirchengemeinschaften entstanden, und wo sie diese politischen Anhaltspunkte nicht hatten, da konnten sie auch nicht gedeihen. Selbst in Frankreich haben die Protestanten diesen politischen Boden erst durch Ludwig XIV. völlig verloren, aber von da an war auch ihre Entwicklung dort sehr zweideutig, jedenfalls unendlich verschieden von dem unter den härtesten Verfolgungen immer steigenden Wachsthum der ersten Kirche. In Deutschland aber ist diese staatliche Grundlage der protestantischen Kirchenbildung nirgends zu verkennen; es konnte unter den damaligen Verhältnissen nicht anders geschehen, als daß die politischen Gewalten sich über ihre Stellung zur Reformation entschieden, entweder feindlich oder freundlich auftraten. Neu-

tralität war nicht möglich, gerade weil die neue Kirche zu ihrer Bildung der Staatsgewalt bedurfte, und also, wo man sie gewähren ließ, ohne daß die höchsten Staatsbehörden ihr beitraten, sofort eigene staatliche Gewalten hervorrief, die entweder anerkannt oder mit Gewalt unterdrückt werden mußten.

Schon aus diesen geschichtlichen Thatsachen erhellt, daß für die protestantischen Kirchen eine Veränderung im Staat, wodurch das ganze Wesen und namentlich der religiöse Charakter desselben umgestaltet wird, von entscheidender Wichtigkeit seyn muß, da die protestantische Kirchenbildung auf dem Boden und mit den Kräften des Staats geschehen ist und keine geschichtliche Erscheinung ihren Ursprung verläugnen noch sich von dem Einfluß desselben lossagen kann. Das Bestehen der protestantischen Kirchen ist auf die Voraussetzung eines christlichen Staates gebaut; sobald diese Voraussetzung nicht mehr zutrifft — und das ist, wie wir gesehen haben, jetzt der Fall — so hat auch jener Bestand seine geschichtliche Grundlage verloren und es ist ihm nicht mehr viel Gutes zu weissagen.

Man kann gegen diese Folgerung mit Recht den Einwurf machen, die geschichtliche Voraussetzung sei nicht immer auch die rechtliche Bedingung, und die protestantische Kirche könne sich, wenn sie auch unter jener Voraussetzung entstanden sei, eine solche Verfassung geben, bei welcher sie von der Richtigkeit jener Voraussetzung nicht mehr abhänge. Dieß scheint gegründet, und die Beleuchtung dieses Punktes führt uns zu einer näheren Betrachtung der thatsächlichen Zustände in den protestantischen Kirchen.

Alle protestantischen Kirchenverfassungen sind ursprünglich, wie gesagt, auf die Annahme eines schon bestehenden christlichen Staates und mit den Kräften desselben gegründet; aber nicht alle haben dieses Verhältniß auch zur rechtlichen Grundlage ihrer Einrichtungen gemacht. Wirklich ausgeführt wurde dasselbe und also der geschichtliche Zustand zum anerkannten rechtlichen Grundsatz erhoben nur

da, wo man der Staatsgewalt einen wesentlichen, leitenden Einfluß auf die Kirche in die Hände gab, was überall geschah, wo Consistorien im Namen des Landesherrn oder der Regierung die Kirche verwalten. Dieser Zustand ist der wirklich sachgemäße, dem Ursprung der protestantischen Kirche entsprechende; er ist auch in Deutschland bei weitem vorherrschend. Indessen findet sich doch auch daneben eine andere Form der Kircheneinrichtung, die hievon abgeht und der Regierung einen solchen Einfluß nicht gestattet. Hier kann man sich nicht auf den thatsächlichen Hergang bei Entstehung der protestantischen Kirche stützen, sondern nur auf den allerdings an sich richtigen Grundsatz, daß die Kirche unabhängig von der weltlichen Gewalt dastehen soll. Wo man ohne Rücksicht auf die Entstehungsweise nach diesem allgemeinen Grundsatz die Kirche zu ordnen gesucht hat, da hat man die Leitung derselben in die Hände von Synoden gegeben, wohl auch die Verwaltung im Einzelnen zwischen den Geistlichen und Presbyterien getheilt. Diese letztere Verfassung scheint nun den Vorzug zu haben, daß die so eingerichteten Kirchen auch im nichtchristlichen Staat ohne wesentliche Erschütterung ihrer Ordnungen fortbestehen und sich selbst regieren können. Prüfen wir zuerst diesen Vorzug.

Die Gliederung und der Stufenunterschied innerhalb der Mitglieder solcher freien Kirchen ist es, worauf ihre Verfassung beruht; insbesondere kommt hier der Unterschied von Geistlichen und Laien sehr in Betracht, sodann aber auch der Unterschied, der wenigstens in den bessern Kirchen dieser Art bei den Wahlen gemacht wird zwischen kirchlich gesinnten und gleichgültigen Angehörigen der Gemeinde. Nun verdankt diese ganze Gliederung ihr Bestehen nicht einem Privatvertrag unter den sämmtlichen Kirchenangehörigen; denn ein solcher Vertrag könnte nicht für die folgenden Geschlechter, sondern nur für die Person der beim Abschluß Betheiligten und ihrer Vollmachtgeber gelten; auch ist ein solcher Vertrag thatsächlich nicht geschlossen

worden. Woher ist also das ganze Verhältniß begründet? Offenbar vom Staat aus, der nicht etwa bloß den ersten Stiftern der betreffenden Kirche erlaubt hat, innerhalb seines Gebiets eine solche Gesellschaft zu bilden, sondern der vielmehr die von ihnen getroffene Einrichtung unter seinen Schutz genommen und dadurch aufrecht erhalten hat. Diese ganze Gliederung hat also ihre rechtliche Geltung für die Glieder der Gemeinde nur vom Staat, und sobald dieser seine Mitwirkung zurückzieht, hört diese Ordnung auf, eine verpflichtende Kraft für diejenigen zu haben, die dieser Kirche angehören wollen. Denn wenn der Staat, wie er es durch seine Verwandlung in einen nichtchristlichen wirklich thut, die Erklärung abgibt, daß er die bisherigen Vorrechte der Geistlichen, der kirchlichgesinnten Mitglieder u. dgl. nicht mehr aufrecht halte, sondern es dem freien Willen der Betheiligten anheimstelle, ob sie diese Ordnung unter sich beibehalten wollen, so hat dann jedes Glied dieser Kirchengesellschaft völlig gleiche Rechte, und es müßte erst wieder auf dem Weg des freiwilligen Beschlusses, also des Privatvertrags der Mitglieder unter sich, eine Wiederherstellung der bisher bestandenen Ordnung erfolgen, wenn diese für die Einzelnen verbindlich seyn sollte. Oder kann man etwa behaupten, daß es eine Gewissenspflicht für die Theilnehmer dieser Kirchen sei, die bestandene Ordnung zu erhalten? Unsere protestantische Lehre verpflichtet uns allerdings, die Ordnung der Kirche zu respectiren und heilig zu halten, aber sie sagt nichts darüber, welches diese Ordnung seyn müsse. Die Kirchenverfassung ist bei uns nicht zum Artikel des Glaubens und der Lehre gemacht, sie verliert also jede allgemeine Grundlage, sobald ihr der Schutz des Staats entzogen wird. Alsdann ist sie rein nur noch Sache des Vertrags unter den Einzelnen; zu dessen Gültigkeit wird aber die Zustimmung jedes Einzelnen erfordert und zwar die freie Zustimmung, deren Verweigerung folglich mit keinerlei Nachtheil begleitet seyn darf. Das Gesammteigenthum dieser Kirchen wird eben dadurch Eigen-

thum jedes Einzelnen und darf für die gemeinsamen Zwecke nur noch in so weit verwendet werden, als jeder Einzelne für seinen Theil seine Zustimmung gibt. Kurz, die ganze Gesellschaftsverfassung dieser Kirchen verliert ihre bisherige Rechtsgrundlage, und ehe man behaupten kann, daß sie eine neue durch den freien Willen der Einzelnen erhalten habe, muß vorher jeder Einzelne seinen Willen darüber auf gültige Weise erklärt haben. Vor dieser Erklärung aber befindet sich die Gesellschaft im Zustande der Auflösung.

Man sieht also, daß die Synodal- und Presbyterial-Verfassung in dem Hauptpunkte, nämlich in der Quelle ihrer Autorität, nicht verschieden ist von der Consistorialverfassung. Auch die Synoden und Presbyterien protestantischer Kirchen üben ihre Gewalt nur kraft einer vom Staat übertragenen, vom Staat gesicherten Autorität aus; nur ist hier die Ausübung der kirchlichen Staatshoheit andern Personen und mittelst einer andern Wahlform übergeben als in den Consistorien. Während die letztern unmittelbar von der Staatsgewalt bestellt werden, beauftragt bei der Synodalverfassung der Staat gewisse Klassen der Mitglieder der Kirche, anstatt seiner das Wahlrecht auszuüben. Bei dieser Verfassung benimmt sich der Staat so, als ob er ein Recht der Kirche auf Selbstregierung anerkennte, aber in der That hebt er dasselbe dadurch von vorn herein wieder auf, daß er es ist, der dieser Selbstregierung ihr Ansehen verleiht und sichert. Die Synoden sind in dieser Verfassung eben so wohl eine weltliche Behörde, wie die Consistorien in der andern; denn nicht darauf kommt es an, ob sie aus Geistlichen bestehen (sonst müßte auch ein zufällig aus Geistlichen zusammengesetztes Ministerium für eine kirchliche Behörde gelten) oder ob sie vom Staatsoberhaupt unmittelbar bestellt sind, sondern ob sie ihre Amtsgewalt aus staatlicher Quelle ableiten.

Und in der That, welche andere Quelle läßt sich für eine Kirchengewalt in den bisherigen Verhältnissen absehen? Auf die Einsetzung Christi kann sich für ihre Kirchengewalt

keine andere Kirche berufen als die bischöfliche, die in ununterbrochenem geschichtlichem Zusammenhang mit der Urkirche steht. Davon kann aber bei den protestantischen Kirchen nicht die Rede seyn. Es bleibt also nur Ein Ausweg übrig: der, daß man sich auf die ganze Gemeinde beruft. Man sagt: die Kirchengewalt ist Sache der ganzen Gemeinde, und wird von ihr durch die Kirchenverfassung, für welche sie sich entscheidet, in eine bestimmte Form der Ausübung gebracht. Aber dieser Ausweg ist nur eine täuschende Ausflucht, die uns in der That immer wieder auf den schwierigen Punkt zurückführt. Denn zur Gemeinde kann ja nicht jeder Mensch ohne weiteres gerechnet werden, und auch das äußere Kennzeichen der Taufe reicht nicht zu, sondern zur Gemeinde gehören nur die, welche in Glauben und Leben sich zum Christenthum bekennen. Wo dieser Grundsatz aufgegeben wird, da hört auch die Gemeinschaft des Geistes in der Gemeinde auf, und sie unterscheidet sich dann nicht mehr von jeder andern weltlichen Gesellschaft, hat also keinen Anspruch mehr auf den Namen der Kirche. Wo eine Kirche seyn soll, muß eine Zucht seyn, die die Ungehörigen nicht hereinläßt, und zur Ausübung dieser Zucht, also zur Ordnung und Bildung der Gemeinde, eine Gewalt, die ihre Autorität nicht selbst wieder von der Gemeinde haben kann, da sie ja selber dazu berufen ist, erst zu bestimmen, wer zur Gemeinde gehört. Entweder also muß man allen Anspruch auf einen Rechtszustand aufgeben und Jedem, der behauptet, ein Christ zu seyn, ohne weiteres den Eintritt in die Kirche eröffnen, wodurch man aber zugleich das Recht auf den Namen einer christlichen Kirche verliert; oder man muß über der Gemeinde eine andere Gewalt anerkennen, durch welche die Gemeinde erst gebildet wird. Diese andere Gewalt war in der ersten Kirche die der Apostel, welche in Kraft unmittelbaren Befehls Christi die Gemeinde gründeten und ihre Gewalt ihren Nachfolgern hinterließen, wo sie dann allmählig zu der katholischen Kirchenverfassung sich ausbildete. Da wir aber

uns von diesem Boden des Kirchenrechts mit der Reformation losgesagt haben, so mußten wir eine neue Gewalt suchen, durch welche die Kirche wieder festgestellt würde. Hätten die Reformatoren als Apostel auftreten und sich eine unmittelbare göttliche Befugniß zur Einrichtung der Kirche zuschreiben können, dann wäre von ihnen aus ein neuer Anfang zur Bildung einer Gemeinde geschehen. Das haben sie aber nicht gethan und nicht thun können, weil sie in der That keinen unmittelbaren Auftrag Christi hatten und nicht als Kirchengründer, sondern nur als Zeugen der wahren Lehre auftraten. Ihnen blieb von der göttlich begründeten Ordnung der Kirche nur das übrig, was sie aus der alten Kirche mit herüber nahmen, nämlich einzelne Kirchengemeinden, die aber kein allgemeines Band mehr unter sich hatten. Ein solches Band zu schaffen war keine andere Gewalt befugt und befähigt, als die Staatsgewalt, die deßwegen, weil der Staat ein christlicher seyn wollte, auch die Pflicht und das Recht in Anspruch nahm, für die Ordnung, d. h. die allgemeine Verbindung der Gemeinden, für die Einheit der Kirche zu sorgen. Es ist daher sehr natürlich, daß im protestantischen Bekenntniß nur der Theil der Kirchenverfassung als Glaubensartikel auftrat, den die Protestanten aus der alten Kirche mitgenommen hatten, der also auch noch an die alte, göttlich begründete Ordnung der Dinge sich anlehnte, das Daseyn eines Predigtamtes, während dagegen die Einheit der Kirche, was den sichtbaren, wirklichen Theil ihrer Existenz betrifft, ganz aufgegeben, die allgemeine Ordnung derselben dem Staat überlassen, die darauf bezüglichen Sätze des Glaubensbekenntnisses aber (Eine heilige allgemeine Kirche) entweder ganz beseitigt oder auf die unsichtbare Kirche (die aber keine Kirche, sondern bloß eine Anzahl ist) übertragen wurden.

Aus dieser Betrachtung geht hervor, daß der Protestantismus, sofern er überhaupt noch eine Kirche behalten und sich nicht in einzelne unabhängige Gemeinden auflösen wollte,

schlechterdings nur eine Staatskirche bilden konnte, und daß die Synodalverwaltung eben so gut wie die Consistorialverwaltung ihre Auktorität vom Staate empfangen, also in beiden Fällen wirkliche Staatskirche stattfindet. Indessen ist nicht zu läugnen, daß die Consistorialverwaltung der Natur einer so gebildeten Staatskirche weit mehr entspricht, als die durch Synoden. Die Verwaltung durch Consistorien ist die eigentliche, angemessenste und natürliche Einrichtung der deutschen protestantischen Kirche. Denn wenn einmal der Staat die Aufgabe hat, die kirchliche Ordnung neu zu begründen und zu handhaben, so ist der natürliche Weg der, daß er durch eine Staatsbehörde, also durch ein Consistorium, dieser Aufgabe zu genügen sucht, und somit durchgängig die Leitung der Sache in eigener Hand behält. Es ist dieß um so mehr natürlich, da er auf keine andere Weise der Verantwortlichkeit genügen kann, die er als christlicher Staat für die Erfüllung seiner kirchlichen Pflichten übernommen hat. Der christliche Staat ist in der protestantischen Kirche dadurch, daß ihm die Ordnung der Kirche anheimfiel, dafür verantwortlich geworden, diese Ordnung in der rechten Weise, also im Sinn und Geist Christi und der Bibel, aufrecht zu halten. Dafür kann er aber die Verantwortlichkeit nur übernehmen, wenn er die Sache in eigener Hand behält und durch Leute besorgt, die dem Staat für ihre Thätigkeit Rechenschaft schuldig sind, also durch Staatsbeamte. Weniger consequent verfuhr er dagegen, wo er die Leitung der Kirche dieser selbst, d. h. den Mitgliedern derselben überließ, also Männern ohne amtliche Stellung im Staat. Denn dadurch überließ er eine Thätigkeit, für die er dem christlichen Volk verantwortlich war, Leuten, die ihm nicht verantwortlich waren, setzte sich also selbst außer Stand, für die Erfüllung der ihm zugefallenen Pflicht zu haften. Indessen brauchte er freilich jene Verantwortlichkeit nicht sehr zu fürchten, weil sie nur eine Verantwortung des Gewissens, nicht aber eine gerichtliche war, und weil sie keine Folgen nach sich zog,

da der Staat keinen Richter über sich hatte. Aber auch bei der Synodaleinrichtung beruht gleichwohl alle Autorität der Synoden und Presbyterien eben so gut auf der kirchlichen Autorität des Staates, wie in den Consistorialkirchen die Gewalt der Consistorien auch einzig und allein in der kirchlichen Autorität des Staates beruht. Das steht also fest, daß in den deutschen protestantischen Kirchen alles Ansehen der Kirchenbehörden, seien es Consistorien oder Synoden, bloß auf der Kirchengewalt des Staates ruht, daß der einzelne Angehörige einer Kirche, so wie der einzelne Prediger, nur darum bisher dem Consistorium oder den Beschlüssen der Synode Gehorsam schuldig war, weil der Staat, der diesen Behörden ihre Stellung verliehen hat, ein Recht auf Ausübung kirchlicher Gewalt besaß.

Nun komme ich zum Kern meiner Beweisführung. Der Staat hat das Recht einer Gewalt über die Kirche verloren, weil er vom Christenthum abgefallen ist, gerade eben so gut, wie der Papst in Rom, wenn er Muhamedaner würde oder überhaupt aus der römisch-katholischen Kirche austräte, zweifelsohne sein Amt eben damit verlieren und nicht mehr befugt seyn würde, über die katholische Kirche irgend eine Gewalt auszuüben. Da nun der Staat diese Gewalt verloren hat von dem Augenblick an, wo die in den Grundrechten verkündigte vollkommene staatliche Gleichberechtigung der Nichtchristen mit den Christen Gesetzeskraft erlangt, so verlieren von demselben Augenblick an alle die, welche seither im Namen des Staats oder kraft einer von ihm gesicherten Verfassung die Kirche leiteten, die Consistorien und Synoden, alles Recht zu dieser Leitung, und Niemand, weder ein Laie noch ein Prediger, ist verpflichtet, ihnen fernerhin Folge zu leisten oder sie als seine Vorgesetzten anzuerkennen.

Man wird mir vielleicht entgegenhalten, diese Folgerung habe keinen Werth, weil ja ohnehin Jeder, der sich der Gewalt der Kirchenbehörde zu entziehen wünsche, aus der Kirche austreten und für sich oder mit Gleichgesinnten eine

besondere Kirche bilden könne, was Jedermann kraft der Religionsfreiheit thun darf, ohne deßhalb bürgerliche Nachtheile zu erleiden. Allein es ist etwas ganz Anderes, aus einer Kirche auszutreten, als in ihr den unberechtigten Behörden den Gehorsam zu versagen. Zweierlei Unterschiede finden statt.

Der erste Punkt betrifft das geistige Leben; und hier kann es für Jemanden Gewissenssache seyn, nicht aus der Kirche auszutreten, in die ihn Gottes Schickung versetzt hat und mit deren Glaubensbekenntniß er übereinstimmt. Alle diejenigen, die so gesinnt sind, so wie die noch größere Zahl solcher, die nicht Entschlossenheit genug hat oder sich selbst nicht so viel Sicherheit des Urtheils zutraut, um aus eigenem Antrieb eine neue Kirche suchen oder gründen zu wollen, alle diese werden in der Kirche bleiben wollen, der sie durch ihr Glaubensbekenntniß mit gutem Recht angehören, und es steht Niemanden das Recht zu, sie auf geradem Weg oder auf Umwegen zum Austritt zu veranlassen. Gleichwohl aber kann diesen innerhalb ihrer bisherigen Kirche Bleibenden nicht zugemuthet werden, daß sie sich in ihren kirchlichen Angelegenheiten noch länger der Leitung des Staates unterwerfen, der zu dieser Leitung kein Recht mehr hat. Die Mitglieder der kirchlichen Staatsbehörden oder etwaiger vom Staat berufener Synoden haben nicht das Recht, von uns Angehörigen der protestantischen Kirche irgend welchen Gehorsam zu fordern, sobald der Staat sich entchristlicht hat; sie dürfen sich dieser ihrer rechtlichen Nichtigkeit nicht dadurch entziehen, daß sie ohne weiteres ihre Gewalt fort ausüben und uns zurufen: tretet aus, wenn's euch nicht beliebt! Sondern umgekehrt, wir müssen ihnen sagen: Wollt ihr ferner eine staatliche Gewalt über eine Kirche ausüben, so suchet euch eine andere dazu; in dieser jetzigen habt ihr das Recht dazu verloren. Thun sie dieß nicht, sondern machen sie den Anspruch auf Fortdauer ihrer Gewalt in dieser Kirche, so begehen sie ein Unrecht, dem alle Mitglieder der protestantischen Kirche zu

widerstehen verpflichtet sind. Das ist der eine Punkt an der Sache.

Der zweite, der hieraus folgt, greift tief in die Besitzverhältnisse ein. Die protestantische Kirche besitzt ein sehr beträchtliches Eigenthum, nämlich alle Kirchengebäude und kirchliche Amtswohnungen, viele liegende Güter; ferner die Ansprüche auf Besoldungen für Pfarrer und sonstige Kirchendiener, mögen diese Ansprüche den Staat (der in diesem Fall, ohne Rücksicht auf seinen religiösen Charakter, bloß als Schuldner in Betracht kommt), oder Gemeinden, oder einzelne Personen angehen, mögen sie in Geld oder Naturallieferungen bestehen; ferner die kirchlichen Stiftungen für Bildung von Geistlichen und ähnliche Zwecke und die auf solche Stiftungen gegründeten Anstalten und Ansprüche. Diese ganze Masse von Eigenthum stand bisher unter der Leitung der Staatsbehörden, Consistorien rc. Mit dem Erlöschen des Rechts der Staatsgewalt auf Leitung der Kirche erlischt auch das Recht derselben, über dieses Kircheneigenthum zu verfügen, und dasselbe fällt der Kirche, also allen den Gemeinden, aus denen diese bisher bestand, und allen Mitgliedern derselben zu. Jeder Gemeinde muß also das Recht bleiben, ihre Kirche, Pfarrhaus u. s. w. ihrem Pfarrer zu lassen, die Besoldung von Seiten des Staates für ihn zu verlangen, gleichviel ob die Gemeinde und der Pfarrer das Consistorium noch ferner als kirchliche Behörde anerkennt oder nicht, ob sie sich den Beschlüssen einer vom Staat berufenen Synode unterwirft oder nicht. Man wird leicht einsehen, daß es sich hier um etwas Bedeutendes handelt. Wenn eine Gemeinde, um sich der kirchlichen Herrschaft des Staats zu entziehen, aus der bisherigen Kirche austritt, so kann sie das allerdings kraft der Religionsfreiheit thun, aber sie geräth in die größte Gefahr, dadurch ihr Anrecht an das Eigenthum der Kirche zu verlieren; sie würde dann ihren Pfarrer aus eigenen Mitteln besolden und sich eine eigene Kirche bauen müssen. Nun aber hat sie das nicht nöthig; sie kann mit

vollständigem Recht ihre Pfarrbesoldung, Meßnerbesoldung, Kirche, Pfarrhaus u. s. w. ferner behalten, ohne daß sie nöthig hat, in der Besetzung des Pfarramts, in der Einrichtung des Gottesdienstes, kurz in irgend einer kirchlichen Sache sich den Anordnungen der kirchlichen Staatsbehörden oder einer vom Staat berufenen Synode zu unterwerfen. Sie kann ihre volle kirchliche Freiheit in Anspruch nehmen, ohne auf das Mindeste von ihrem bisherigen Antheil und Anrecht am Kirchenvermögen zu verzichten.

Man wird also zugeben, daß es sich hier um etwas Anderes handelt als um das Recht jedes Einzelnen, aus der Kirche auszutreten. Es handelt sich um den rechtlichen Zustand der Kirche selbst, um den Anspruch auf ihre Leitung und die Verwaltung ihres Besitzthums. Und da muß vor Allem, wenn wir auf Wahrheit und nicht auf Lüge bauen wollen, der Satz feststehen: der entchristlichte Staat hat kein Recht auf diese Leitung und Verwaltung; er kann also auch den Consistorien und Synoden kein Recht dazu übertragen. Die Amtsgewalt von Consistorien oder durch die Staatsregierung veranlaßten Synoden ist aus mit dem Augenblick, wo der §. 13 der in Frankfurt beschlossenen Grundrechte Gesetzeskraft erlangt.

Damit ist der Bestand der protestantischen Kirche selbst noch keineswegs aufgehoben. Sie ist nur in den Zustand zurückversetzt, in dem sie sich am Anfang der Reformation befand; sie besteht aus einer Masse einzelner Kirchengemeinden, die unter sich zunächst nur durch das Bekenntniß Eines und desselben Glaubens, aber durch keine sichtbare äußere Ordnung verbunden sind. Denn das Daseyn der Gemeinden selbst rührt, wie wir gesehen haben, weder von der Reformation noch vom Staat her, sondern ist aus der alten Kirche mit herübergenommen, mithin auch von den Staatsbehörden unabhängig. Dieses wird also auch durch das Aufhören der kirchlichen Staatsgewalt und der Behörden der letzteren nicht berührt, sondern nach wie vor sind diese Gemeinden als christliche Gemeinden evan-

gelischen Bekenntnisses vorhanden, die ihren Gottesdienst fortsetzen und sich zu diesem Ende ihrer Prediger bedienen können, ohne die staatliche oder vom Staat veranlaßte Oberleitung bestimmter Behörden. Sie haben, jede für sich, an den Staat den Anspruch, in der Ausübung ihres Gottesdienstes und in der freien Verfügung über ihr kirchliches Eigenthum geschützt zu werden, so lange der Staat nicht ausdrücklich der Kirche ihr bisher bestandenes unzweifelhaftes Recht, Eigenthum zu besitzen, entzieht. Wie sie sich hingegen kirchlich einrichten wollen, ob sie in ihrer Vereinzelung beharren, oder sich wieder in größere kirchliche Ganze zusammenschließen wollen, darüber steht dem Staat keine Entscheidung zu. Ja nicht einmal ihr Daseyn als evangelische Kirche hängt davon ab; denn die augsburgische Confession sagt ausdrücklich Art. VII., daß überall wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente dem Wort Gottes gemäß gereicht werden, die wahre Einigkeit der Kirche vorhanden sei. Und auch die reformirte Kirche wird in diesem Punkt von der augsburgischen Confession schwerlich abweichen. Es kann also nicht einmal von Seiten der protestantischen Theologie behauptet werden, daß dieser Zustand der protestantischen Kirche, wo sie ohne vereinigende Behörden, in Gemeinden aufgelöst sich befindet, dem Wesen der protestantischen Kirche zuwiderlaufe.

Falsche Aushülfen.

Der so eben beschriebene Zustand, in den die protestantische Kirche durch das Aufhören des christlichen Staates geräth, hat so viel Schwieriges und Bedenkliches, daß man sich nicht wundern darf, wenn man verschiedene Versuche wahrnimmt, diesem Zustand auszuweichen. Es ist nothwendig die bedeutendsten der Auskunftsmittel, wodurch man der protestantischen Kirche einen Zusammenhalt zu erhalten sucht, genauer zu betrachten.

Das erste Aushülfmittel — unter andern von Herrn Dr. Ullmann in seinem Schriftchen über die Kirche hervorgehoben — besteht darin, daß die evangelische Kirche, auch wenn sie von der Leitung des Staates sich lossage, doch unter der Leitung des Landesherrn bleiben könne, und durch ihn als ein hervorragendes Glied (membrum praecipuum) der Kirche entweder geradezu dieselben Gewalten, wie sie bisher der Staat besessen, oder doch wenigstens ein bedeutender Theil derselben geübt werden könne. Er würde in diesem Fall seine kirchlichen Befugnisse etwa durch einen besondern Minister ausüben, der dann nicht der aus allen Religionen gemischten Abgeordnetenkammer, sondern einer kirchlichen Synode verantwortlich wäre. Dieser Plan beruht auf einer mehrfachen Täuschung. Einmal ist es ein Irrthum, wenn man glaubt, der constitutionelle Staat könne es zugeben, daß der König eine doppelte Rolle spiele und Minister habe, die dem politischen Organ der Volksvertretung nicht verantwortlich sind. Fordert ja doch die strenge Durchführung des constitutionellen Staats sogar, daß der König seine Diener und Hofleute mit Rücksicht auf die Ansichten der herrschenden Parthei seines Parlaments wähle, weil er sonst Einflüssen offen steht, die den verantwortlichen Ministern ihr Amt unmöglich machen können. Wie viel mehr wäre dieser Uebelstand hier vor-

handen! Die Kirche würde fürchten müssen, der König werde um seiner Stellung zu seinen Volksvertretern willen auch in kirchlicher Hinsicht nach der Stimmung der Kammermehrheit verfahren, und die Kammer würde besorgen, daß der Einfluß der in der Synode herrschenden Kirchenparthei auch in die politische Thätigkeit des Königs hereingreife. Es würde ein ewiger geheimer Krieg zwischen Kammer und Synode stattfinden oder, was noch schlimmer wäre, das eine von beiden würde dem andern aufgeopfert werden. Dieser Zustand ist also schon constitutionell unmöglich. Aber er ist zweitens auch kirchenrechtlich unwahr. Die Landesherren haben nicht persönlich, ohne Beziehung zu ihrem politischen Amt als Volkshäupter, die Leitung der Kirche gehabt, sondern gerade als Vertreter des Staats, als Inhaber der Staatsgewalt hatten und übten sie ihr kirchliches Regierungsrecht, wie schon aus der Erblichkeit des letztern hervorgeht. Wollte man es ihnen jetzt persönlich übertragen, so läge darin die Gründung einer neuen Kirchenverfassung, einer Verfassung, wo nicht mehr der Staat, sondern ein einzelnes Glied der Kirche, nur zufällig gerade dasjenige Glied, das auf dem Thron sitzt, die Kirchenleitung hätte. Die Gründung dieser neuen Einrichtung dürfte aber nicht vom Staat ausgehen; denn wenn der Staat nicht berechtigt ist, die Kirche zu regieren, so ist er auch nicht berechtigt, ihr eine neue Einrichtung zu geben. Es müßte also jedenfalls zunächst der oben beschriebene Zustand der Vereinzelung der Gemeinden eintreten und dann müßten diese erst sich dahin vereinigen, dem Landesherrn wieder, und zwar jetzt persönlich und wieder erblich, die Regierung der Kirche zu übergeben. Daran aber würden die Gemeinden sehr unrecht und gerade gegen das Wort Gottes handeln. Denn der Grund, dem Landesherrn dieses Kirchenamt zu übertragen, könnte doch nur in seiner weltlichen Macht, in seinem Ansehen u. s. w. liegen. Nun frage ich, wie sich eine solche Uebertragung der Kirchenämter nach Rücksichten der weltlichen Macht

mit dem Wort Christi Luc. 22, 25—27 oder mit der Ermahnung des Jakobus 2, 1—4 vertragen will? Da wäre die Kirche erst recht innerlich vernichtet und zur Magd des weltlichen Wesens herabgewürdigt, wenn sie ihre Aemter nach der irdischen Macht ihrer Glieder vertheilte. Nur in der herabgekommensten, verwildertsten Zeit der fränkischen Kirche vor Bonifacius war ein solcher Zustand vorhanden; aber ihn als Muster und Rettungsmittel der Kirche darzustellen, ist wohl auch damals Niemanden eingefallen. Dieser Plan führt nothwendig dazu, die Kirche unter die Leitung weltlicher, ganz unkirchlicher Gewalt, sei es die des unchristlichen Staats oder die Gewalt des diesen Staat regierenden Fürsten zu stellen, was ebensoviel ist, als das Wesen der Kirche zerstören.

Ein anderes vorgeschlagenes Auskunftsmittel besteht darin, daß der Staat durch die Cultminister oder Consistorien eine Synode zusammenrufe, die alsdann die Regierung der Kirche übernehme oder eine neue Ordnung dafür festsetze. Auch hier waltet dieselbe Täuschung ob, als könnte Jemand etwas einem Andern übertragen, was er selbst nicht besitzt. Wenn die Grundlagen unsres kirchlichen Rechtszustandes unversehrt geblieben wären, wenn der Staat noch jetzt christlich wäre, dann stünde ihm allerdings das Recht und die Macht zu, entweder selbst die bisherige Consistorialverfassung in eine Synodalverfassung zu verwandeln, oder aber eine Synode zu diesem Geschäft zu berufen. Wenn er aber sein Recht über die Kirche verloren hat durch seinen Abfall vom Christenthum, so hat er eben damit auch das Recht verloren, zur Umgestaltung der Kirche irgend etwas zu thun. Ich komme wieder auf das obige Beispiel zurück. Wenn der Papst zu Rom zum Muhamedanismus überträte, würde man ihm wohl das Recht zugestehen, selbst noch eine Synode zu berufen und mit der Vornahme wichtiger Reformen im Zustand der Kirche zu beauftragen? Man würde ihm mit Recht erwiedern, daß er durch seinen Abfall von der katholischen Kirche das

Recht, Synoden zu berufen, zugleich mit allen übrigen kirchlichen Regierungsrechten verloren habe; und wenn je eine solche Synode auf seinen Ruf zusammenträte, so würde man ihr als einer von einer unchristlichen Gewalt berufenen Versammlung das Recht zum amtlichen Auftreten absprechen. Und doch wäre in der katholischen Kirche ein solcher Vorgang noch eher zu ertragen, weil dort die Mitglieder der Synode (Bischöfe, Priester u. s. w.) nach den Gesetzen der katholischen Kirche schon an sich eine amtliche Stellung für die Regierung der Kirche haben, also nur ihre Zusammenberufung ungültig wäre. Wenn aber bei uns deutschen Protestanten der vom Christenthum abgefallene Staat eine Synode beruft, so erlangen die Mitglieder dieser Synode erst durch ihre Wahl, also kraft des vom Staat gegebenen Wahlgesetzes ihre Befugniß zu einem Antheil an der Kirchengewalt. Nun hat aber ein solches Wahlgesetz, das von dem nichtchristlichen Staat ausgeht, lediglich keine Gültigkeit für die Kirche, also ist auch kein Mitglied der Kirche verpflichtet, eine solche vom Staat berufene Synode als berechtigt zur Kirchengewalt anzuerkennen oder ihren Aussprüchen zu gehorchen. Kommt also eine solche Synode zu Stande, so ist sie für die Mitglieder der evangelischen Kirche nichts weiter, als eine bloße Privatgesellschaft, deren Aussprüche gar keine Gültigkeit haben. Versucht aber die Regierung, den Aussprüchen derselben kirchliche Gültigkeit zu verschaffen, verweigert sie den Predigern, die der Synode nicht gehorchen, ihre Besoldung und Kirche, nun so kann sie das ebensogut thun, wie sie jeden andern Gewissenszwang und jede Tyrannei überhaupt verüben kann, nämlich mit Unrecht und unter Verletzung der in den Grundrechten §. 11. 12. 15. zugesicherten Religionsfreiheit. Man sieht also, daß man mit einer solchen vom Staat zusammenberufenen Synode die Einheit der Kirche nicht auf gültige Weise herstellen kann, da die Synode nicht weiter Gewalt hat, als der Staat, der ihr ihre Gewalt verleiht, indem er sie beruft.

Doch man beruft sich vielleicht darauf, daß die Synode zwar nur auf Anregung des Staats zusammentreten könne, aber wenn sie einmal beisammen sei, im Namen der Kirche, unabhängig vom Staat, dastehe und darum alsdann berechtigt sei, Beschlüsse über die Kirche zu fassen. So hat z. B. in Rom der Kaiser den Zusammentritt allgemeiner Synoden (Concilien) veranlaßt, selbst zu einer Zeit, wo das Christenthum noch nicht zur Reichsreligion erklärt, also der Staat noch theilweise heidnisch war. Aber man beachte wohl den Unterschied zwischen diesem Fall und dem unsrigen. Die christliche Kirche jener Zeit war in sich selbst völlig eingerichtet und zu einer Ausübung kirchlicher Gewalt befähigt; sie hatte ihre mit göttlicher Auctorität vermöge der apostolischen Einsetzung bekleideten Bischöfe, die Mitglieder der Kirche waren durch die Aufsicht dieser Bischöfe sicher gestellt vor der Einmischung solcher, die im Glauben oder Leben vom Evangelium abgefallen waren. Wenn nun der Kaiser eine Zusammenkunft von Bischöfen oder andern berechtigten Vertretern der Kirche veranlaßte, so war es nicht der Kaiser, der diesen Personen Macht gab, im Namen der Kirche zu handeln; sie hatten ihren Auftrag mittelbar von Christus und den Aposteln her und in deren Namen übten sie die Gewalt über die Kirche. Der Kaiser war folglich bloß der Veranlasser, nicht der Vollmachtgeber. Wenn aber bei uns der Staat eine constituirende Synode beruft, so muß zuerst er oder seine Beamten eine Ordnung bestimmen, nach welcher die Glieder dieser Synode gewählt werden. Der Staat muß bestimmen, wer wählen soll, d. h. wer berechtigt seyn soll, das höchste Regierungsrecht zu üben und zu übertragen. Hiezu sind in Wahrheit nur die Glieder der Kirche berechtigt; wer gibt uns aber eine Bürgschaft dafür, daß der Staat d. h. eine unchristliche Macht wirklich nur wahre Glieder der Kirche, wahre Christen zur Wahl zulassen, und daß er alle wahren Glieder zulassen werde? Bekanntlich befindet sich unsre Kirche in Folge des Mangels einer gött-

lich berechtigten Kirchengewalt in dem bedenklichen Zustand, daß über die Berechtigung ihrer Mitglieder die größten Zweifel bestehen. Der preußische Cultusminister Graf Schwerin wollte im Lauf dieses Jahrs zu einer solchen Synode z. B. auch die sogenannten freien evangelischen Gemeinden zulassen; die Berechtigung derselben wurde aber von anderer Seite aufs allerstärkste widersprochen. Die Lichtfreunde klagen die Pietisten an, in ein katholisches Wesen verfallen zu seyn, diese machen hinwiederum jenen den Vorwurf, die wahre Lehre verlassen zu haben; wie können diese beiden miteinander in Einer Kirche bleiben? Und hier soll der Staat entscheiden, ob diese oder jene oder beide berechtigt seyn sollen, die Synode zu beschicken? Ist damit nicht die Entscheidung der allerwichtigsten Fragen, also die volle Kirchengewalt, in die Hand des Staates gelegt? Gewiß, sobald der Staat die Art und Weise bestimmt, wie die Vertreter in die Synode gewählt werden sollen, so ist diese Synode nicht mehr ein Werkzeug der Kirche, sondern des Staats, und ebendamit, wenn der Staat nichtchristlich ist, unberechtigt, etwas in der Kirche anzuordnen. Kommt also eine solche Synode zusammen auf Grund einer vom Staat d. h. von einem Minister, oder Consistorium oder einer bisher staatlich anerkannten Synode beschlossenen Wahlordnung, so ist dieselbe für die Kirche nichts weiter, als eine Privatgesellschaft, deren Beschlüsse keine bindende Kraft haben. Sollte sie eine kirchliche Synode seyn, so müßte die Wahlordnung von der Kirche ausgehen; aber um eine solche Wahlordnung geben zu können, müßte die Kirche schon eine Einrichtung haben; eine solche hat sie aber nicht, sobald die bisherige Verfassung durch den Abfall des Staats vom Christenthum ungültig geworden ist.

Wie aber, könnte nicht der Staat, ehe er seinen Abfall vom Christenthum ausspricht, noch die Wahlordnung für die künftige Synode geben oder durch seine kirchlichen Behörden geben lassen? Allerdings könnte er das; aber es

würde nichts gewonnen. Denn alsdann würde die nach dieser Wahlordnung zusammentretende Synode ihre Vollmacht noch immer vom Staat haben; sie würde also gerade so lang gültig seyn, als der Staat noch das Recht zu einer solchen Vollmacht hätte, d. h. bis er seinen Abfall vom Christenthum ausspricht. Sobald er dieß thut, erlischt mit seinem eigenen Recht über die Kirche auch jedes daraus abgeleitete Recht, sei es das eines Consistoriums oder einer Synode, also auch alle aus solchem Recht entsprungenen Einrichtungen. Es träte also mit der Erklärung des Staats, daß er nicht mehr christlich sei, immer wieder dieselbe Schwierigkeit ein, auch wenn er vorher die Einleitung zu einer neuen Begründung der Kirche getroffen hätte; denn diese Einleitung selber verliert mit jener Erklärung ihre rechtliche Kraft und es ist eine neue Einleitung nothwendig.

Somit ist auch durch eine Synode, die der Staat einberuft, nicht zu helfen, weil auch diese nur wieder eine staatliche, keine kirchliche Auktorität besitzt. Niemand kann etwas verleihen, was er nicht hat; somit kann auch der Staat nur insolange irgend einer Behörde oder Einrichtung das Recht der Regierung über die protestantische Kirche verleihen, als er selbst dieses Recht hat. Fällt dieses Recht durch die Lossagung des Staats von seinem christlichen Charakter, so hört auch alle Berechtigung der vom Staat angeordneten Einrichtungen auf.

Weder mit dem Anschluß an den Landesherrn noch mit einer vom Staat berufenen Synode können wir also dem Schicksal entgehen, daß wir die Einrichtung der Kirche der unchristlichen Macht in die Hand geben. Ebendamit ist also auch entschieden, daß beide Mittel verwerflich sind. Es gibt zwar vielleicht Leute, die da meinen, es sei besser, sich in die Hände des unchristlichen Staates zu geben, als der verbindenden Ordnung der Kirche ganz zu entbehren. Allerdings ist eine Kirche ohne vereinigende Gewalt in einem höchstbedenklichen Zustand; aber die Leitung

der Kirche durch das Unchristenthum ist der geistige Tod. Die Christen, die unter muhamedanischer Herrschaft leben, haben doch ihre eigene Kircheneinrichtung, und noch keinem Kalifen oder Sultan ist es eingefallen, ihnen vorschreiben zu wollen, wen sie zu ihrer Kirche zählen sollen, ihnen Mitglieder aufzudringen. Wollten wir uns gefallen lassen, daß der vom Christenthum abgefallene Staat darüber verfüge, wer zur evangelischen Kirche gehöre, so wären wir nicht, wie die Christen in der Türkei, in einer äußeren und gezwungenen, sondern in einer inneren und freiwilligen Knechtschaft. Wir ziehen es vor, die Krankheit unserer Kirche zu bekennen, als ihr den Tod zu geben; wir ziehen es vor, es uns und Andern zu gestehen, daß uns eine vereinigende Kirchengewalt fehlt, als uns eine solche mit Aufopferung dessen zu verschaffen, was allein der Kirche einen Werth gibt, nämlich der Hoheit ihrer göttlichen Stiftung.

Was bedürfen wir?

Um zu wissen, was wir bedürfen, nach was wir streben sollen, müssen wir zuerst unsern wirklichen Zustand nach der Wahrheit erkennen, und zweitens unsere Aufgabe in's Auge fassen. Vergleichen wir dann Beides mit einander, so wird sich ergeben, was uns fehlt, was wir also zu erreichen suchen müssen.

Den Zustand, in welchem wir uns nach der Lossagung des Staates vom Christenthum thatsächlich befinden, habe ich in den vorherigen Abschnitten nach der Wahrheit zu schildern gesucht. Allerdings ist unsere Lage keine sehr

erfreuliche, und wenn man sie einmal recht durchschaut hat, verschwindet allerdings jene oberflächliche Beruhigung, die man sich dadurch verschaffen kann, daß man durch verschiedene kleine Mittel und kluge Einrichtungen den Riß verdeckt. Aber was hilft denn auch eine Beruhigung, wenn sie nicht selbst auf der richtigen Beurtheilung der Dinge, wie sie sind, beruht? Ist es nicht besser, uns durch die Erkenntniß der ganzen Gefahr unsrer kirchlichen Zustände zu dem Ernst stimmen zu lassen, ohne welchen kein durchgreifender Entschluß gefaßt werden kann? Ich nehme darum keinen Anstand, das Ergebniß des Vorangehenden noch einmal zusammenzustellen und damit ein wahres und offenes Bild unserer evangelischen Kirche, wie sie in Deutschland nach dem Untergang des christlichen Staates sich befindet, in seinen Hauptzügen zu entwerfen.

Unsere Kirche hat ihren Organismus, ihre Zusammenordnung in größere Ganze verloren, indem die Behörden, in denen die Vereinigung bisher ruhte, kein kirchliches Recht mehr besitzen; es ist Niemand mehr vorhanden, der im Namen der evangelischen Kirche von den Gliedern derselben Gehorsam verlangen kann. Dadurch ist der wesentliche Kern, durch den sich die evangelische Kirche auszeichnet, nicht verändert worden, weil er von dem äußern Zustand durchaus nicht abhängig ist; der Zustand selbst aber hat sich theils verschlimmert, theils auch verbessert. Unverändert bleibt der Kern der evangelischen Kirche, das ist ihre Lehre, auf der ihr Gottesdienst und die Feier der Sakramente in ihr beruht. Es existirt nach wie vor ein evangelisches Bekenntniß, in welchem der Weg zur Seligkeit schriftmäßig verfaßt ist; in diesem Sinne wird nach wie vor gepredigt, die Jugend unterrichtet, die Kinder der Kirchenglieder getauft, den bußfertigen Gliedern das Abendmahl dargereicht. Obgleich Diejenigen, die bisher berechtigt und berufen waren, die Ausübung dieser Aemter zu überwachen und zu leiten, von diesem Recht und Beruf losgeworden sind, so besteht darum nicht minder für die

evangelischen Christen die Pflicht, für eine geordnete Verwaltung dieser Thätigkeiten, die wir unter dem Namen des evangelischen Predigtamts begreifen, Sorge zu tragen. Auf welche Weise sie dieser Pflicht genügen können, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, die wir erst später besprechen können; aber daß das geordnete Predigtamt fortbestehen muß, das ist unzweifelhaft, und da dieß Gewissenssache aller evangelischen Christen ist, so ist auch sicher, daß es geschehen wird. Was die Verschlimmerung des äußeren Zustandes der Kirche betrifft, so besteht diese in der entstandenen Unsicherheit über den Stand der Kirche und ihrer Glieder. Da es keine berechtigte kirchliche Aufsichtsbehörde mehr gibt, so hören auch die Folgen dieser Aufsicht auf. Das einzelne Mitglied der Kirche hat also kein Mittel mehr, sich als wahres Glied der Kirche den andern Gliedern gegenüber rechtlich und amtlich auszuweisen, folglich auch kein Mittel, Andere als solche Mitglieder rechtlich und amtlich zu erkennen und von Nichtmitgliedern zu unterscheiden. Gegenüber dem Staat allerdings, der sich auf die Unterschiede des christlichen Glaubens und Lebens nicht einlassen darf, werden alle bisherigen Mitglieder der Kirche noch so lange als berechtigt gelten, bis die Trennung der Kirche vom Staat in Bezug auf das Eigenthum der Kirche vollzogen ist; denn der Staat muß sich an bestimmte Personen halten, um sich mit ihnen über das Eigenthum der Kirche auseinanderzusetzen, und da kann er sich bei der Auflösung der Einrichtungen der Kirche eben nur an die Gesammtzahl bisheriger Glieder derselben wenden. Aber innerhalb des rein kirchlichen Gebiets treten andere Fragen ein. Diejenigen, die von den evangelischen Unterscheidungslehren oder von den Grundlehren der christlichen Kirche, in denen die evangelische Kirche mit allen andern übereinstimmt, abweichen, oder in ihrem Leben der Gesinnung, die die evangelische Kirche von ihren Gliedern verlangt, Hohn sprechen, werden in einem andern Verhältnisse zu den glaubigen und lebendigen Gliedern der Kirche stehen,

als bisher. Bisher nämlich waren sie durch die Einheit der kirchlichen Ordnung noch mit dem Leibe der Kirche verbunden, und obgleich unwürdige Glieder, doch immer noch Glieder derselben. Jetzt wo dieses Band zerschnitten ist, stehen solche Leute nicht mehr als Glieder der evangelischen Kirche da, sondern sind, was sie dem Wesen nach sind, jetzt auch wirklich, nämlich Fremdlinge. Nun ist aber kein Mittel zu einer rechtlichen Scheidung zwischen diesen und den Gläubigen vorhanden, und die Kirche befindet sich also in einer ungeordneten Mischung ihrer Mitglieder mit Nichtmitgliedern. Der zweite Uebelstand betrifft die Ausübung des Predigtamtes; auch hier findet eine Unsicherheit in Betreff der Berechtigung statt. Die Scheidewand, die bisher zwischen Geistlichen und Laien bestand, hat ihre Grundlage verloren, da Diejenigen, die bisher das Recht ausübten, Geistliche zu weihen (ordiniren, investiren), dieses Recht im Namen der vom christlichen Staat geordneten Kirchengewalt übten, also auch dieses Recht mit dem christlichen Staate steht und fällt. Zwar ist nicht zu bezweifeln, daß die jetzt im Amt stehenden Geistlichen, wenn sie nicht durch antichristliche Lehre oder gottloses Leben sich ihres Amts unwürdig machen, zur ferneren Ausübung des Predigtamtes in ihren Gemeinden und zum Genuß der dafür bestehenden Belohnung berechtigt sind; denn ihr Amt ist kein Theil der Kirchenregierung, sondern bloses Lehramt; seine Gewalt beschränkt sich auf die mit dem Predigtamt verbundene Gewalt der Schlüssel in Bezug auf die Einzelnen, die am Genuß des Sakraments theilnehmen. Alles was von Gewalt der Kirchenregierung damit verbunden war, muß allerdings ebensogut wegfallen, wie bei den höhern Behörden der Kirche; aber nach Wegfall dieses Theils bleibt den Predigern ihr Lehramt. Nun aber fragt sich, wie künftig bei Erledigung von Predigtämtern, beim Bedürfniß zur Errichtung neuer, kurz bei der ganzen Leitung der Verwaltung des Predigtamts verfahren werden soll, und eben hierüber herrscht

Rechtsunsicherheit, weil Niemand zu jener Leitung berechtigt ist. Die Prediger in ihrer Gesammtheit können das Recht nicht ansprechen, weil sie überhaupt keine Gesammtheit mehr, keinen berechtigten Stand mehr bilden, und weil, wenn jeder Einzelne kein Regierungsrecht in der Kirche besitzt, auch Alle zusammen keines besitzen können. Die Gesammtheit der Kirchenglieder kann dieß Recht auch nicht ausüben, weil in Folge der eben besprochenen Mischung nicht auszumitteln ist, wer ein Kirchenglied ist und wer nicht. Es waltet also über diesem Punkt ebenfalls eine bedenkliche Unsicherheit. Wenn in diesen beiden Hauptpunkten die Lage der Kirche sich verschlimmert hat, so dürfen wir doch auch die Verbesserung nicht ganz verschweigen, die damit verbunden ist. Diese liegt darin, daß das Wesentliche der evangelischen Kirche von einer ihm fremden Schale, von dem durch den Staat erhaltenen Schatten eines geordneten äußeren Kirchenzustands, völlig befreit wird. Damit fällt namentlich, indem die äußerliche Einigung der Kirchen beseitigt wird, auch ihre äußerliche Trennung weg, es gibt fortan keine evangelischen Landeskirchen mehr, sondern in allen Ländern, wo dieser Grundsatz zur Anwendung kommt, nur noch Glieder der Einen evangelischen Kirche. Dagegen tritt eine andere Theilung, die bisher entweder gar nicht oder nur untergeordnet zu ihrem Rechte kam, die aber nach dem Grundsatz der evangelischen Kirche von Bedeutung seyn muß, in ihrer wahren Gestalt hervor, nämlich die Theilung nach den bisher schon vorhandenen Verschiedenheiten der Glaubenslehre, zu der sich die einzelnen evangelischen Christen bekennen. Nach dem Begriff der Kirche, wie ihn der siebente Artikel der Augsburger Konfession festsetzt, ist eine einzelne Verschiedenheit in der Lehre von viel größerer Bedeutung für die Einheit der Kirche, als die größten Unterschiede der Kirchenverfassung. Sei nun jener Grundsatz vollkommen richtig oder nicht; jedenfalls ist die evangelische Kirche von ihm ausgegangen, und sie nimmt also eine einfachere, ihrem

Wesen entsprechendere Gestalt an, wenn derselbe zur Vollziehung kommt.

Dieß sind die wichtigsten Züge, aus denen wir uns ein Bild des neuen Zustandes unserer Kirche zusammensetzen müssen. Eine Ausnahme von diesem Bilde, das nur auf diejenigen Kirchen paßt, die bisher Staatskirchen waren oder wenigstens unter staatlicher Anerkennung standen, machen nun allerdings die freien kirchlichen Vereinigungen, die ihre Entstehung und die Auktorität der in ihnen bestehenden kirchlichen Gewalten aus einem freien Privatvertrag ihrer Mitglieder geschöpft haben. Von diesen wird jedoch im folgenden Abschnitt die Rede seyn; ohnedieß ist ihre Zahl bei uns so gering, daß sie kaum in Anschlag kommen kann; ich nehme daher keinen Anstand, sie hier bei Seite zu lassen, und gehe nun von der Schilderung unseres wirklichen Zustandes zur Darstellung unsrer Aufgabe über.

Wenn man von der Aufgabe einer christlichen Kirchengenossenschaft spricht, so kommt alles darauf an, in welches Verhältniß man sie zur wahren, allgemeinen christlichen Kirche setzt. Ist man der Meinung, daß diese oder jene Kirchengenossenschaft schon ihrem ganzen Wesen nach, in ihren Einrichtungen, die wahre Kirche sei, so bleibt keine andere Aufgabe, als innerlich alle Glieder wirklich mit dem Geiste dieser Einrichtungen zu durchdringen, und nach außen immer mehrere Glieder andrer Gemeinschaften von der Wahrheit dieser Kirche zu überzeugen und auf diese Weise in ihren Verband herüberzuziehen. Ich gestehe, daß ich diese Ansicht nicht habe. Keine der bestehenden Kirchen kann ich für die schon verwirklichte, nur noch der weitern Ausbreitung nach innen und außen bedürftige Kirche erkennen, wie diese Kirche nach dem Vorbild der ersten apostolischen Gemeinde im Neuen Testament dargestellt ist. Allerdings erkenne ich in der protestantischen Lehre, wie sie in den urkundlichen Bekenntnissen niedergelegt ist, die wahre Heilslehre, die zur Seligkeit führt, wenn sie glaubig an=

genommen und befolgt wird. Aber der Besitz der wahren Lehre ist nicht das einzige Merkmal der wahren Kirche; die Augsburgische Konfession fügt selbst schon die richtige Verwaltung der Sakramente als das zweite unentbehrliche Zeichen hinzu. Daß eine solche ohne Handhabung einer Ordnung und Zucht, mithin ohne eine Kirchengewalt nicht möglich ist, sieht Jedermann ein; nun hat aber der Gang der Dinge die außerhalb der Kirche gelegenen Hilfsmittel zur Erhaltung der reinen Lehre und zur Ausübung einer Ordnung, mit denen sich die protestantische Kirche bisher nothdürftig geholfen hat, vernichtet. Es fehlt also dieser Kirche an einem wesentlichen Bestandtheil der wahren Kirche, ohne den sie ihrer eigenen Beschreibung nicht genügen kann. So gehe ich also von der Ueberzeugung aus, daß die protestantische Kirche nicht selbst die wahre Kirche ist, daß aber die letztere aus ihr hervorgehen soll. Sonach wäre die Aufgabe eine doppelte, nämlich das Wahre, was wir haben, festzuhalten und zu sichern, und das, was uns noch fehlt, dazu zu erlangen. Beide Theile der Aufgabe scheinen mir bezeichnet in dem Namen der evangelischen Kirche, an welchem das Wort „evangelisch" diejenige Eigenschaft bezeichnet, die wir haben und behalten wollen, das Wort Kirche aber diejenige, die uns fehlt und die wir erreichen sollen. Uebrigens ist dieses letztere Wort durch die verschiedenartigen Bedeutungen, die es schon hat annehmen müssen, unsicher geworden. Seit der Reformation bezeichnet man mit demselben gewöhnlich die Confessionsgenossenschaften, und in diesem Sinne sind wir allerdings längst und auch jetzt noch eine Kirche. Nach dem edleren und ursprünglichen Sinn aber ist darunter verstanden die Gemeinde, welche Christus durch die Apostel gegründet hat, mit allen ihren wesentlichen Eigenschaften; in diesem höhern Sinn bilden wir Protestanten in diesem Augenblick keine Kirche. Denn zu einer Gemeinde gehört eine einigende Macht, die nicht von außen her aufgedrungen ist, sondern die gerade das Wesen der Gemeinde in sich trägt;

und eine solche einigende Macht fehlt uns. Betrachten wir nun die beiden bezeichneten Punkte unserer Aufgabe noch besonders.

Um uns als evangelisch zu erhalten, ist nothwendig, daß die Mischung derer, welche zu der evangelischen Kirche gehören, mit denen, die in Glauben und Leben von ihr abgefallen sind, aufhöre. Zu diesem Ende muß unser Gottesdienst seine wahre Gestalt haben, wie das evangelische Bekenntniß sie ihm anweist, nämlich Verkündigung der reinen evangelischen Lehre für die Erwachsenen (Predigt) und für die Jugend (Schule, Confirmationsunterricht, kirchliche Kinderlehre), wobei den Mitgliedern der Kirche eine Bürgschaft dafür gegeben werden muß, daß Diejenigen, denen das Predigtamt befohlen wird, nicht von der Richtschnur der evangelischen Lehre abweichen. Dazu muß ferner erhalten werden die schriftmäßige Feier der Sakramente, so daß fortan nur die Kinder wirklicher evangelischer Christen zur Taufe und Confirmation gebracht, nur wirkliche Christen als Taufzeugen und zum Abendmahl zugelassen und nur den wirklichen evangelischen Christen die kirchliche Feier ihrer Ehen und Begräbnisse gewährt wird. Für den erstern Theil dieser Aufgabe muß das Predigtamt mit derjenigen Eigenschaft angethan seyn, die es des Priesterthums würdig macht, nämlich mit reinem Glauben und Gewissen; für den zweiten Theil bedarf es eines priesterlichen Ansehens, weil der Prediger hier zugleich das geheiligte Amt eines Richters in kirchlichen Dingen zu verwalten hat, und zu diesem priesterlichen Ansehen ist nothwendig die entsprechende Tüchtigkeit der Person. Diese hier genannten Eigenschaften müssen also wieder als Bedingungen des Predigtamts in die erste Linie treten und die wissenschaftliche Tüchtigkeit darf nicht mehr die allein entscheidende Eigenschaft bleiben. Nur diejenige Bildung wird gefordert werden müssen, die nothwendig ist, um öffentlich lehren und die bezeichneten amtlichen Verrichtungen vollziehen zu können; dagegen werden wir das hergebrachte

Universitäts- und Examensuhrwerk gänzlich verlassen müssen, wenn aus unserem jetzigen Zustand, wo die Geistlichen Beamte des Staats und dem Volk ebenso fremd werden wie der Kirche, etwas Besseres hervorgehen, wenn wir anstatt der Theologen ein evangelisches Priesterthum bekommen sollen. Ich rede hier noch nicht davon, wie das erzielt werden soll, wer über jene Bedingungen des Predigtamts wachen, wer den Predigern das priesterliche Ansehen verleihen soll. Hier soll nur erst bestimmt werden, was wir erstreben müssen, um wahrhaft evangelisch zu seyn.

Der zweite Punkt, die Bildung einer wahren Kirche, d. h. einer Gemeinde aus der in ihre Bestandtheile aufgelösten evangelischen Kirche, hängt mit dem vorigen insofern zusammen, als die Erneuerung des Predigtamts ohne eine solche Gemeindeordnung und dadurch hergestellte Kirchengewalt nicht in die Länge geschehen kann. Wir wollen jedoch von diesem Zusammenhang hier absehen, da er nur eine von selbst sich ergebende Folge ist, und den zweiten Punkt für sich allein in's Auge fassen. Denken wir uns also, es wäre mit dem Predigtamt schon so bestellt, wie es so eben beschrieben ist, das Evangelium würde in allen Gemeinden lauter verkündigt und die Sakramente nach der Einsetzung verwaltet, so wäre damit doch die Aufgabe der Kirche noch nicht erfüllt. Denn die Kirche soll seyn der Leib Christi, sie soll also eine Einheit bilden, eine Regierungsgewalt haben, von der das Ganze geleitet wird. In der That kann das Wohl der Kirche ohne Vereinigung nicht bestehen; denn der Einzelne hat nur einzelne Gaben; zu dem Werk, wozu die Kirche berufen ist, nämlich die Völker der Erde Christo unterthan zu machen, müssen die Gaben Aller zusammenwirken. Schon das Beispiel der Mission und der Anstalten christlicher Wohlthätigkeit sind ein Beweis dafür, daß das Zusammenwirken seine Frucht hat. Man geht freilich oft von dem Grundsatz aus, daß dieß Zusammenwirken nicht geregelt, nicht unter Eine große Leitung gebracht werden dürfe, um nicht zu erstarren, daß

Mission und Wohlthätigkeitsanstalten Sache der Privatthätigkeit einzelner Glieder der Kirche seyn müssen. Dieß ist ganz richtig, was die Anfänge solcher Thätigkeiten betrifft; diese müssen durchaus vom Glaubensmuth Einzelner ausgehen und diesem Glaubensgeist muß auch im Fortgang der Raum freier, auf eigenem Entschluß beruhender Bewegung gewährt werden. Aber wenn sich die Ergebnisse zu zeigen anfangen, wenn neue Kirchen entstehen, da kann man ja doch der Frage nicht ausweichen, in welchem Verhältniß diese neuen Kirchen zur Gesammtgemeinde stehen sollen. Also auch die Mission und ähnliche Anstalten erreichen einen Punkt, wo ihr Wirken nothwendig das Eintreten einer kirchlichen leitenden Gewalt erfordert. Allein die Thätigkeit der Kirche besteht ja nicht bloß in der Verkündigung des Evangeliums bei den Heiden, sondern es muß auch innerhalb der Christenheit der Kampf mit dem weltlichen Wesen geführt werden, und auch hierin müssen die Kräfte vereinigt seyn, um Gedeihen zu finden. Die Kirche muß eine Macht üben über die Gesinnungen der Menschen, nicht nur in Betreff derjenigen Handlungen, wo sie unmittelbar als Glieder der Kirche auftreten, sondern auch im ganzen Bereich ihres Lebens. Sie muß, was den Staat betrifft, sich ihm gegenüber behaupten, wenn die Staatsgewalt Eingriffe in's kirchliche Gebiet versucht; sie muß das Verhalten der Herrscher zu den Beherrschten ebenso wie das Benehmen der einzelnen Bürger gegen die Obrigkeit und die Gesetze im christlichen Sinn zu bestimmen suchen; sie muß vor Allem die Sorge übernehmen für den Schutz der Armen und Unterdrückten gegen die Reichen und Uebermächtigen; sie muß Sittlichkeit und wissenschaftliche Bildung, als die Stützen des menschlichen Lebens, zu erhalten streben, wenn sie gefährdet sind; kurz das gesammte Leben der Völker ist ihrer Sorge jetzt noch ebenso gut, ja noch viel dringender empfohlen, als zur Zeit des christlichen Staats. Denn da der jetzige Staat nicht mehr die starken Bürgschaften darbietet, daß er das Volk auf

dem rechten Weg zu erhalten suchen werde, wie sie das Christenthum dem Staat, der sich zu ihm bekennt, zu geben auferlegt, so fällt um so mehr der Kirche die Aufgabe zu, sich diesem ihr eigenthümlich angehörigen Geschäfte zu widmen. Sie soll der Baum seyn, unter dem die Vögel des Himmels Schutz finden, sie der Berg Zion, von dem das Gesetz Gottes unter die Völker ausgeht. Wie kann sie das aber anders seyn, als durch eine Vereinigung aller ihrer Theile in Ein Regierungsganzes, wo von jedem Punkt des großen Leibes eine enge und wirksame Verbindung bis zum Herzen geht, und wo es eben dadurch möglich wird, die Kräfte des Ganzen in Einem Punkt zu vereinigen, so daß man von diesem Mittelpunkt aus jedem nothleidenden Theil mit der Kraft des ganzen gesunden Leibes zu Hilfe kommen kann. Das ist nur möglich durch die Bildung einer neuen kirchlichen Regierungsgewalt, die natürlich nicht mehr an die Staatengrenzen gebunden seyn darf, wenn gleich vorauszusehen ist, daß die Verschiedenheit der Völker auch von ihr wird berücksichtigt werden müssen.

Doch hiemit ist noch nichts gesagt, wenn wir nicht einen Schritt weiter gehen und die Beschaffenheit dieser Regierungsgewalt bestimmen. Sie kann nämlich nicht zusammenfallen mit dem Priesterthum oder Predigtamt, weil ihre Aufgabe eine ganz andere ist. Der Prediger hat es mit den Menschen zu thun, die kirchliche Leitungsgewalt mit den Völkern. Der Prediger hat die Macht des göttlichen Wortes an die Herzen zu bringen, die Kirchengewalt muß als eine geschichtliche Macht auf die Entwicklung der Menschheit wirken. Die Vermischung dieser beiderlei Aemter im bisherigen Zustand der Kirche hat uns sehr große Uebel gebracht, indem Männer, die dem Predigtamt oder theologischen Lehramt vorzustehen geeignet waren, in die Dekanate oder Consistorien gezogen wurden, ohne der Leitung der Kirche hinreichend gewachsen zu seyn. Doch war der Schaden bisher darum noch nicht so offenbar, weil an der Spitze der Consistorien die Männer des Staats zu stehen

pflegten, die freilich meist eine ganz weltliche Bildung und Denkweise mitbrachten, aber doch dabei Staatsmänner oder wenigstens Geschäftskundige waren. Da aber künftig diese Art der Kirchenregierung ein Ende nehmen muß, so würde der Nachtheil einer Leitung der Kirche durch den Predigerstand, der eben nur ein Theil der Kirche, nicht ihr Mittelpunkt ist, um so offenkundiger hervortreten. Es muß also das Geschäft des Predigtamts oder Priesterthums von dem Geschäft der Leitung der Kirche scharf unterschieden werden. Wie soll nun aber das Letztere eingerichtet seyn? Der nächste Gedanke ist der, mit dem man sich in jetziger Zeit trägt, es Allen zu übergeben, d. h. Synoden aus Geistlichen und Laien gemischt durch Wahl aller Mitglieder der Kirche zu bilden und diesen die Kirchengewalt zu überlassen. Von den hiemit verbundenen Schwierigkeiten der Ausführung (da das kirchliche Leben ganz andere Verhältnisse hat als das politische) wird später noch die Rede seyn. Aber der Zweck würde auf diesem Wege in keinem Fall erreicht. Denn da die Kirche eine auf eine bestimmte Gesinnung gebaute Gemeinde ist, und man doch gewiß weiß, daß nicht in allen Mitgliedern der Kirche diese Gesinnung gleich stark ist (bei dem jetzigen Zustand der Mischung, in welchem man die erste und entscheidendste Wahl vornehmen müßte, fehlt diese Gesinnung bei Vielen, die zur Kirche gerechnet werden, ganz), so würde die Leitung der Kirche zu einem kleinern oder größern Theil in die Hände von Untauglichen gegeben, wenn man allen Gliedern gleiche Regierungsrechte geben wollte. Nun ist aber diese Leitung nicht unser Eigenthum, das wir, wenn wir wollten, auch den Unberufenen anvertrauen dürften, sondern sie ist die Sache Dessen, dem überhaupt die ganze Gemeinde angehört, Christi. Wir sind also verpflichtet, die Leitung im Sinn und Geist Christi anzuordnen. Hienach muß dieselbe nach dem Maaß der Gesinnung und der damit verbundenen Fähigkeiten oder, um es in den Worten der heiligen Schrift zu sagen, nach dem Maaß des Geistes Christi und der

Geistesgaben vertheilt seyn. Es müssen namentlich die, welche zur Kirchenleitung befähigt sind, nämlich die Männer, die vom Geist Christi erfüllt sind und selbständig in diesem Geiste wandeln, unterschieden seyn von denen, die zwar diesen Geist achten und ehren, aber in ihm erst erzogen und geleitet werden müssen. Nur die Erstern sind im Stande, an der Kirchengewalt Theil zu nehmen. Bekanntlich hat die Kirche in der Unterscheidung der Cleriker oder Geistlichen von den Laien etwas der Art angestrebt und theilweise, namentlich in den ältern Zeiten des Christenthums, erreicht; aber einestheils waren die Bedingungen, auf denen der Eintritt in den Clerus beruhte, unrichtig (z. B. die Ehelosigkeit in der römischen, die strenggelehrte Bildung in der lutherischen Kirche), anderntheils wurde die gute Wirkung namentlich in der evangelischen Kirche dadurch vereitelt, daß der Clerus nur aus Predigern bestand. Es muß innerhalb des Kreises derer, die zur Leitung der Kirche berufen werden, eine so große Mannigfaltigkeit der Gaben, der Bildung und Stellung unter den einzelnen Mitgliedern vorhanden seyn, als die manchfaltigen Seiten des Amtes es erfordern. Eben daraus wird dann auch eine reiche und lebendige Vertheilung der einzelnen Aemter, ein Stufen- und Zweigunterschied entspringen, der sich von dem Formalismus der staatlichen Kirchenregierung weit entfernen wird.

Dieß wäre die Aufgabe, wie sie mir aus dem Wesen der evangelischen Kirche hervorzugehen scheint. Sehr wenig davon ist im jetzigen Zustand derselben verwirklicht; aber das Eine Gute hat dieser Zustand, daß auch die Hindernisse, welche der Erfüllung der Aufgabe früher im Weg standen und es unmöglich machten, daran anzufangen, im jetzigen Augenblick gehoben sind. Das Feld ist offen; die Ernte ist groß, aber der Arbeiter sind wenig.

Was können wir thun?

Dieß ist die letzte und wichtigste Frage, die wir uns beantworten müssen. Sie ist natürlich nicht leicht zu beantworten, da uns gerade diejenige Kraft fehlt, von welcher Alles ausgehen sollte, nämlich eine göttliche Auktorität, ein Bevollmächtigter des HErrn der Kirche, der im Namen Christi die Kirche ordnen könnte. Wir müssen im Voraus darauf verzichten, das eigentlich Entscheidende thun zu können, wir müssen auf eine schnelle Erfüllung der Aufgabe verzichten, und unsere Thätigkeit kann in jedem Fall nur eine vorbereitende seyn. Immerhin aber wäre es noch leichter, diese Thätigkeit auf die rechte Weise auszuüben, wenn wir annehmen dürften, daß unsere ganze Kirche und namentlich ihre bisherigen Vorsteher von dem Zustand derselben die richtige Ansicht und den Entschluß hätten, sich unter die Mangelhaftigkeit dieses Zustandes zu demüthigen und die Hülfe von dem HErrn der Kirche zu erwarten. Leider ist dieser Fall nicht wahrscheinlich; leider beweisen viele Thatsachen, daß die Vorsteher der evangelischen Kirchen Deutschlands den Weg eigenmächtiger Selbsthülfe zu betreten im Sinn haben, wodurch unsere Lage noch schwieriger und gefährlicher werden muß, als sie es an sich schon ist. Indessen wollen wir zuerst darüber uns klar werden, was geschehen müßte, wenn die richtige Einsicht über unsere Lage und über unsere Pflichten allgemein bei den Gliedern und Vorstehern der evangelischen Kirche vorhanden wäre, wenn man also allgemein entschlossen wäre, den richtigen Weg des Gehorsams gegen Gottes Anordnung ohne Nebenrücksichten zu wandeln. Es fragt sich also da, welches der richtige Weg für unsere Kirche und für ihre seitherigen Vorsteher wäre?

Alles richtige Handeln muß ausgehen von der Anerkenntniß der Wahrheit. Zuvörderst also müßten diejenigen, die unsern Kirchen bisher vorstanden, die Mitglieder der Consistorien oder der bisher regierenden Synoden, es ohne Rückhalt anerkennen und aussprechen, daß ihr Recht auf die Regierung, Einrichtung und Verwaltung der Kirche mit dem Untergang des christlichen Staates aufgehört habe. Sie müßten bekennen, daß das Recht zu einer neuen Einrichtung der Kirche weder ihnen selbst noch der Staatsgewalt zustehe, daß also auch die Einleitungen zu einer solchen neuen Einrichtung nicht von ihnen getroffen werden können. Sie müßten sich also entschieden weigern, sich irgend zu einer Mitwirkung herzugeben bei der Berufung oder Anordnung von kirchlichen Versammlungen zur Umgestaltung der Kirche oder bei andern neuen kirchlichen Einrichtungen. Ebenso müßten die Vorsteher der einzelnen Gemeinden, nämlich die Prediger, sich einer solchen Mitwirkung weigern, wenn etwa die Staatsgewalt für sich selbst solche Einrichtungen treffen wollte. Kurz alle bisherigen Behörden der Kirche müßten von allen Versuchen, der Kirche durch neue Einrichtungen aufhelfen zu wollen, abstehen, weil zu solchen Einrichtungen Niemand berechtigt ist, als wer von Christo bevollmächtigt ist. Das sind aber unsere Consistorien und Synoden nicht, und sie müßten also auch jeden Anspruch auf eine solche Gewalt offen und vollständig aufgeben. Zweitens müßten die Vorsteher unserer Kirche ihrem Verhältniß zum Staat entsagen. Denn da der Staat jetzt nichtchristlich ist, so können die Vorsteher der christlichen Kirche nicht mehr in Kraft staatlicher Anstellung ihr Amt führen. Ein vom nichtchristlichen Staat angestellter Kirchenvorsteher gehört nicht mehr zu den Dienern Christi, er ist nicht ein Hirte, der durch die Thür (d. i. durch Christum) in den Schafstall eingeht, sondern er ist anderswo hereingestiegen. Solche hereingestiegene Führer aber zählt Christus Joh. 10. zu den Dieben und Mördern, denen die Schafe nicht gehorchen. Die Vor-

steher unserer Kirchen müssen also aufhören, Beamte des Staats zu seyn, sie müssen wieder rein kirchliche Beamte werden; dabei geht ihnen freilich an zeitlicher Ehre, vielleicht auch an zeitlichen Gütern, Manches verloren, aber eben diese Verläugnung wird beweisen, daß sie wahre Jünger Christi sind (Matth. 16, 24.), und sie werden damit der Vorschrift des Petrus nachkommen (1 Petr. 5), daß die Kirchenvorsteher nicht seyn sollen wie die, die über das Volk herrschen (die Staatsbeamten). Sie dürfen also in kirchlichen Dingen keine Vorschriften mehr von einem Ministerium oder irgend einer Staatsgewalt annehmen und die bisher bestehenden nicht mehr anerkennen oder vollziehen, außer wenn sie in voller Uebereinstimmung mit dem Wort Gottes und dem Wesen der Kirche stehen. Sie dürfen ferner überhaupt die bisherige Zerreißung der Heerde Christi in Landeskirchen nicht mehr anerkennen, sondern sich als unmittelbar verbunden ansehen mit allen Genossen des evangelischen Bekenntnisses in allen Ländern, und die geistlichen Vorsteher und Lehrer derselben überall, wo sie auch seyn mögen, anerkennen und die entgegenstehenden Verordnungen der Staatsgewalt nicht mehr vollziehen.

Man wird fragen, ob damit nicht überhaupt eine Niederlegung ihrer Aemter von den geistlichen Vorstehern gefordert werde, und ob nicht aus dem früher Gesagten eine solche Niederlegung folge? Ich antworte mit Nein. Allerdings hat die bisherige staatlichkirchliche Amtsgewalt der kirchlichen Behörden ihr Ende erreicht; die Kirchenglieder stehen nicht mehr auf dem bisherigen rechtlichen und amtlichen Fuß ihnen gegenüber; sie sind nicht mehr dem Staat, sondern der Kirche verantwortlich. Auch ist nicht zu läugnen, daß die Art, wie sie in ihre kirchlichen Aemter getreten sind, fortan nicht mehr als die richtige Art gelten kann; daß folglich, sobald richtiger eingesetzte Behörden auftreten, die bisherigen verpflichtet sind, ihnen zu weichen. Die kirchliche Gewalt der bestehenden Behörden darf folglich nur als eine vorübergehende, einstweilige (provisorische)

gelten, bis eine vollkommenere, wahrhaft gültige, von Christo legitimirte und für berechtigt erklärte Kirchengewalt erscheint. Aber bis diese erscheint, müssen allerdings die bisherigen Behörden ihre Thätigkeit fortsetzen, aber dabei auf alles dasjenige verzichten, was die Verbindung mit dem Staat mit sich bringt. Denn wollten sie ihre Verrichtungen aufgeben, so würde Niemand mehr da seyn, um Prediger zu weihen, also um die Fortdauer und Ordnung des evangelischen Priesterthums zu sichern, das doch nicht aufhören darf. Die Kirche darf ihre Pflichten nicht in Verfall gerathen lassen; sie muß den Gottesdienst und die Seelenpflege aufrecht halten, wenn sie auch gleich das rechte, vollkommene Mittel zur Aufrechthaltung ihrer innern Ordnungen noch nicht besitzt. Denn wollte sie die einstweilen dargebotenen Mittel verschmähen, so würde Alles in Unordnung sich auflösen, und dann wäre die spätere Wiederherstellung der kirchlichen Einheit schwer, vielleicht unmöglich. Es liegt also den jetzt noch bestehenden kirchlichen Behörden die Pflicht ob, die kirchliche Ordnung einstweilen wahrzunehmen, bis eine vollkommene Ordnung von Christo gegeben wird. Dabei aber haben sie keine Rücksicht mehr auf eine Verbindung der Kirche mit dem Staat zu nehmen, weil eine solche Verbindung nicht mehr bestehen darf. Sie dürfen also auch alle die kirchlichen Mißbräuche nicht mehr dulden, die bisher durch das Verhältniß zum Staat hervorgebracht oder genährt wurden. Vor Allem müssen sie die Kirchenämter in kirchlichem Sinn, nicht mehr im alten Geleise der Staatsbevormundung, behandeln. Für die Anstellung der Geistlichen muß nicht mehr das Examen die Hauptbedingung seyn, sondern der reine evangelische Glaube, die Tüchtigkeit und Willigkeit zur christlichen Führung des evangelischen Priesteramtes muß auf eine geistliche Weise und nach kirchlicher Regel beurtheilt werden. Die Dekanate, oder wie sonst die beaufsichtigenden Aemter heißen mögen, dürfen nicht mehr vorzüglich denen zufallen, die mit den Staatsgesetzen be-

kannt und auf Beamtenweise in der Geschäftsführung gewandt sind, sondern Männern, die nach Charakter und Gesinnung ein Vorbild der übrigen seyn können, und die Weisheit genug besitzen, um Andere zu leiten, ohne mehr seyn zu wollen als ihre Brüder. Die Stellen in den Consistorien müssen durchgängig den Charakter kirchlicher Aemter haben, so daß nicht mehr bloße Juristen in's Consistorium treten können, es sei denn, daß sie kirchliche Ordination empfangen und aus dem Staatsdienst heraustreten, um Hirten der Heerde Christi zu werden. Die sogenannte bischöfliche Gewalt des Staatsoberhaupts darf nicht mehr fortbestehen, da eine Vereinigung geistlicher nnd weltlicher Gewalt in Einer Person fortan unmöglich ist, und da die erbliche Uebertragung eines Kirchenamts dem innersten Wesen der Kirche Christi zuwiderläuft. Somit kann auch der Minister, da er Diener des Staats ist, nicht mehr kirchliche Anordnungen erlassen, und die Consistorien oder sonstigen Kirchenbehörden dürfen solche Ministerialverfügungen nicht mehr zulassen noch vollziehen. Sie müssen vielmehr selbst alle Handlungen der höchsten Kirchengewalt, namentlich alle Amtsverleihungen, innerhalb der Kirche ausüben, sich selbst ergänzen und selbst ihren Präsidenten ernennen. Fühlen sie sich zu schwach, um allein diese Thätigkeit auszuüben, so bleibt es ihnen natürlich unbenommen, den Rath einzelner Kirchenglieder oder kleinerer und größerer Versammlungen derselben zu hören und solche Versammlungen zu veranstalten; nur dürfen sie nicht vergessen, daß sie nicht berechtigt sind, solchen Versammlungen eine Macht zur Neugestaltung der Kirche zu übergeben oder zuzugestehen, da sie selbst diese Macht nicht besitzen. Gegenüber den einzelnen Kirchenmitgliedern haben sie die biblischen Vorschriften der Zucht und Ordnung aufrecht zu halten. Sie müssen also die Prediger anweisen, die nach Gottes Wort Unwürdigen bis zu geschehener Besserung vom heiligen Abendmahl auszuschließen; sie müssen darauf sehen, daß die Prediger hiebei weder willkürlich verfahren, noch auch

diese heilige Pflicht vernachlässigen. Sie müssen bei der Einsegnung der Ehen das Gebot Christi befolgen, und keine Ehe einsegnen zwischen Geschiedenen oder zwischen Personen, deren religiöser Zustand eine christliche Kinderzucht unmöglich macht. Sie müssen darauf sehen, daß auch diejenigen Sünden, die der Staat nicht straft, z. B. Trunkenheit, Unzucht u. s. w., kirchlich geahndet und diejenigen, die sich ihrer schuldig machen, von der Kirche zur Buße und Besserung angehalten werden. Sie müssen endlich solche, die durch trotziges Beharren in der Sünde oder durch Ausbreitung antichristlicher Lehren und Grundsätze der heilsamen Zucht widerstreben, aussondern und von der Kirche entfernen. In dieser Art der Amtsführung würden die Kirchenbehörden dem ersten Bedürfniß der Kirche entsprechen; sie würden ein wahres und reines Priesterthum wiederherstellen und die Kirche so zubereiten, daß sie fähig und würdig würde, von ihrem HErrn Christo eine vollkommene und wahrhaft gültige Ordnung und Regierung zu empfangen. Diese bessere Ordnung könnten wir dann in Geduld und freudiger Hoffnung erwarten.

Wollte Gott, daß unsere Consistorien, oder, wo bisher Synoden die Kirche geleitet haben, die Wähler und Mitglieder dieser Synoden in diesem Sinne ihr Amt auffaßten und ausübten! Sie wären dann zwar immer noch nicht die rechtmäßigen Inhaber der Kirchengewalt und wir hätten immer noch Ursache, Gott anzurufen, daß er seiner Kirche Bischöfe gebe, von denen man sagen könnte, daß sie durch den heiligen Geist über die Heerde gesetzt seien (Apostelg. 20). Aber dann thäte wenigstens unsere Kirche so viel, als sie in dieser Zeit ihrer Wittwenschaft zu thun im Stande ist; die Herzen der Gläubigen würden aufgerichtet und alle diejenigen unter unserem Volk, die noch das Bestehen der Kirche wünschen und ihr Gutes gönnen (und deren sind Gottlob nicht wenige), würden mit Freuden auf die Vorsteher der Kirche sehen und ihr Verfahren gutheißen. Und dieses Zeugniß des bessern Theils des

Volks würde den Kirchenvorstehern auch Kraft genug geben, um die Feindseligkeit derer, die vom evangelischen Glauben und vom christlichen Leben sich losgesagt haben, zu ertragen und in dem Kampf, der allerdings nicht ausbleiben könnte, siegreich zu bestehen. Ich möchte unserer Kirche mit der Stimme des Propheten zurufen: Es wird deine goldene Rose kommen, die vorige Herrschaft, das Königreich der Tochter Jerusalem. Warum hängest du dich denn jetzt an andere Freunde? Ist dein König nicht bei dir? Und sind deine Rathgeber alle hinweg, daß dich also das Weh ankommen ist wie eine in Kindesnöthen? Leide doch solches Wehe — — denn du mußt zwar zur Stadt hinaus und auf dem Felde wohnen und gen Babel kommen; aber doch wirst du von dannen wieder errettet werden; daselbst wird dich der HErr erlösen von deinen Feinden (Mich. 4).

Leider muß ich glauben, daß man den hier bezeichneten Weg nicht betreten wird. Ich brauche nicht auf die Thatsachen hinzuweisen, die davon zeugen, daß man an tief eingreifende Umgestaltungen der Kirche denkt, Umgestaltungen, die von den gegenwärtigen, nichtberechtigten Kirchenbehörden oder gar von den Regierungen, den Cultministerien, eingeleitet werden sollen. In Preußen, in Hessen sind schon Anstalten der Art getroffen worden; in Württemberg hat eine von den Staatsbehörden berufene Commission einen Plan zur Wahl von sogenannten Presbyterien, Diöcesansynoden und einer Landessynode entworfen. Solche Umgestaltungen sind nicht anders ausführbar, als indem man die große Masse der Kirchenmitglieder mehr oder weniger bei den Wahlen betheiligt und also dem Grundsatz der Volksgewalt auf dem Gebiete der Kirche huldigt, auf dem Gebiete, wo keine andere Gewalt bestehen darf, als die Gewalt Christi und seiner Diener, die von seinem Geiste erfüllt sind. Man wird sogenannte constituirende Synoden einberufen, wie man constituirende Abgeordnetenversammlungen für den Staat beruft; aber die Kirche ist dabei in

einer viel übleren Lage als der Staat. Denn hier ist nicht, wie im Staat, eine selbständige Kirchengewalt schon vorhanden, die der Volksgewalt gegenüberstände, wie im Staat die Krone den Volksabgeordneten gegenübersteht. Denn gerade eine solche selbständige Kirchengewalt hat uns bisher gefehlt, weil sie in den Händen der Staatsregierung lag. Will man also ein selbständiges monarchisches Element in der Kirche der Synode gegenüber erhalten, so muß man immer wieder sich an den Staat wenden, also die Kirche auf's Neue unfrei machen und in weltliche Abhängigkeit versetzen, und zwar jetzt in die Abhängigkeit eines Staats, der keine Verpflichtung mehr gegen die Kirche hat. Auf diesem Weg wird also eine weit ärgere Knechtung der Kirche entstehen als die bisherige, da der neue Staat, der constitutionelle, wenn seine verschiedenen Theile, nämlich Regierung und Kammern, unter sich einig sind, keine bindende Rücksicht oder Pflicht mehr gelten läßt, sondern den Willen der Gesetzgebung als allgewaltig hinstellt. Die Ministerien, gestützt auf die Mehrheit der Kammern, können mit der Kirche, wenn man ihnen einen Einfluß einräumt, thun, was ihnen und den Kammern beliebt, und die Synode wird viel zu schwach seyn, um dieser vereinten Macht zu widerstehen. Will man aber die Kirche von diesem Einfluß frei erhalten, also der Staatsgewalt keine Macht mehr über die Kirche lassen, so bleibt in dieser überhaupt keine andere selbständige Gewalt, als die der Synode, und wenn die letztere auch eine Gewalt einsetzt, so wird diese doch immer von ihr abhängig bleiben. Das ist also dann die republikanische Verfassung, und da wird dann die Mehrheit unbeschränkt herrschen und die Minderheit wird nirgends einen Schutz finden; es ist also die Partheiherrschaft in voller Blüthe. Im Staat hat diese Partheiherrschaft noch einigen Sinn und ein gewisses Maaß, weil es sich im Staat nur um die Verhältnisse des äußern Lebens handelt. In der Kirche aber ist Partheiherrschaft so viel als Gewissenszwang für die schwächere Parthei, ein Zwang, dem

sich die letztere nur durch Austritt aus der Kirche entziehen kann. Die Folge eines solchen Zustandes ist also die Bildung von Sekten und immer größere Zersplitterung der Kirche. Entweder also die Kirche kommt durch eine constituirende Synode auf's Neue und noch viel tiefer in die Knechtschaft des Staats hinein, oder aber sie fällt der Partheiherrschaft und all' ihren verderblichen Wirkungen anheim.

Vielleicht hofft man dieser Partheiherrschaft durch ein wohlausgedachtes Wahlgesetz zu begegnen. Man gibt etwa der Geistlichkeit ein Vorrecht bei der Wahl, so daß ein Drittel oder die Hälfte Geistliche seyn müssen, und man glaubt dadurch ein conservatives Interesse in der Synode festzustellen. Man knüpft ferner das Recht zu wählen und gewählt zu werden an gewisse Bedingungen. Aber erstlich wird dadurch der Zweck nicht erreicht. Innerhalb des geistlichen Standes sind dieselben kirchlichen Partheiungen, wie außerhalb desselben; die geistlichen Mitglieder werden also in die Partheikämpfe mit hineingerissen werden. Und so weit sie unter sich durch ein gemeinsames Interesse verbunden sind und einen zusammenhängenden Stand zu bilden suchen, werden sie nur einen Stoff der Zwietracht weiter in die Synode hineinbringen. Ebenso werden die sonstigen Wahlbedingungen nicht verhindern können, daß nicht die entgegengesetztesten Richtungen unter den Gewählten sich befinden. Zweitens werden jene Vorrechte des geistlichen Standes und jene Bedingungen der Wahl nicht wenig angefochten werden; man wird den Behörden, die das Wahlgesetz erlassen, das Recht zu solchen Unterschieden und Beschränkungen bestreiten, und zwar nicht ohne Grund. Denn sobald man einmal der Gesammtheit der Kirchenmitglieder das Wahlrecht zuschreibt, so müssen auch Alle gleich wahlberechtigt und wählbar seyn. Ist Einer wegen mangelhaften Kirchenbesuchs oder andern Ursachen nicht würdig mitzuwählen, so müßte man ihn auch sonst in eine geringere Klasse von Kirchengliedern setzen, also schon eine innere

Einrichtung der Kirche vorausgehen lassen. Wer steht aber dafür, daß die Synode selbst alsdann diese Einrichtung, die man als eine Bürgschaft für die Heilsamkeit der Synode ansieht, bestehen läßt? Und woher nehmen die Behörden das Recht, zu bestimmen, daß den Geistlichen ein bestimmter Antheil an der Synode gesichert seyn müsse? Wenn man einmal vom allgemeinen Priesterthum ausgeht und der Gesammtheit das Recht gibt, die Kirche neu zu gestalten, woher dann diese Ausnahmen? Die Gesammtheit ist unbeschränkt und souverän; kein Einzelner, also auch keine Behörde, darf an ihr nach Willkür modeln. Ebenso souverän wird dann auch die Vertreterin dieser Gesammtheit, die Synode, seyn, und alle Vorsichtsmaßregeln gegen die Anwendung ihrer Vollgewalt werden nichts helfen, sobald man einmal im Widerspruch mit den Anordnungen Christi und der Apostel der Gesammtheit diese Vollgewalt in der Kirche zuerkennt.

Noch muß ich einer Einwendung begegnen. Man wird mir sagen: du gestehst ja den Kirchenbehörden das Recht zu, die Leitung der Kirche ferner in die Hand zu nehmen und sogar wichtige Veränderungen darin vorzunehmen, um das evangelische Priesteramt von seinen Ausartungen zu reinigen; sollten sie also nicht auch das Recht haben, die Leitung in die Hände einer Synode als Vertreterin der ganzen Gemeinde zu übergeben und so der Kirche eine feste Grundlage zu schaffen? Auf diese Frage antworte ich aus folgenden Gründen mit Nein. Erstens kann ich den Kirchenbehörden durchaus nur eine einstweilige Leitung zugestehen, weil sie den eigentlichen Rechtsgrund ihres Bestehens verloren haben. Nur weil eine wahrhaft gültige Kirchengewalt nicht vorhanden ist, und wir doch die in unsere Hände gegebenen geistlichen Schätze der Kirche nicht verderben lassen dürfen, nur darum haben die jetzigen Gewalthaber in der Kirche die Pflicht, noch so lange zu regieren, bis der wahre Regent Christus seinen Willen offenbart. Ihr Recht kann also nur darin bestehen, das Vorhandene

zu bewahren und im möglichst besten Zustand zu erhalten, nicht aber etwas Neues zu machen. Unter dem Vorhandenen verstehe ich freilich nicht den ehemaligen Zustand der Verbindung der Kirche mit dem Staat; dieser ist ja vernichtet und darf nicht mehr fortbestehen. Das Vorhandene ist vielmehr die vom Staat getrennte Kirche, in der nun nothwendig einige Aenderungen vorgehen müssen, damit die Trennung vom Staat ausgeführt werde, Aenderungen, die aber ganz innerhalb der bisherigen Kirchenverfassung liegen, die nur die Wiederherstellung solcher Eigenschaften der Kirche ausmachen, welche bisher durch die Staatsgewalt gehindert waren, sich auszusprechen, jetzt aber nach Beseitigung des Hindernisses wieder in ihrer natürlichen Gestalt hervortreten. Etwas ganz Anderes aber ist die Berufung einer Synode, die ohne Beschränkung die höchste Gewalt in der Kirche üben soll; dieß heißt einen neuen Boden legen, eine durchgreifende Reform einführen. Zur Einleitung einer solchen Maßregel ist eine provisorische Behörde, wie die Consistorien, nicht berechtigt, schon darum, weil es eine Neugestaltung der Kirche ist, selbst wenn eine solche Neugestaltung an sich selbst gut und dem Wort Gottes gemäß wäre. Nun ist aber zweitens gerade eine solche Neugestaltung unbiblisch und dem Wesen der christlichen Kirche zuwider. Selbst dann, wenn unsere Kirche in der rechten Ordnung und Zucht stände, wären wir doch nach dem Wort Gottes und dem Vorbild der Apostel nicht berechtigt, die Regierung derselben der Menge zu übergeben, wo ja nothwendig die Schwachen und der Leitung Bedürftigen gleichen oder bei ihrer in der Regel größern Zahl überwiegenden Einfluß auf die Leitung der Kirche bekommen. Aber vollends in unserem gemischten Zustand, wo unter den Wählenden und Gewählten nicht Wenige seyn können, die nach Glauben und Leben keine evangelischen Christen sind; wer kann es da vor Gott verantworten, daß die schrankenlose Verfügung über die Kirche in die Hand einer so gemischten Menschenmenge gelegt werde? Was

aber dem Gebot Gottes zuwiderläuft, das darf das Consistorium oder die sonstige Kirchenbehörde nicht thun, und wenn es dennoch einen solchen Schritt thut, so ist er jetzt, wo der Staat kein Recht mehr in der Kirche hat, also nur Christi Gebot in der Kirche gilt, völlig ungültig und rechtlos.

Es fragt sich nun für uns, was wir solchen Synoden und ihren Anordnungen gegenüber zu thun haben, da, wie gesagt, der Fall höchst wahrscheinlich ist, daß solche Synoden, das ist: gemischte Versammlungen mit dem Anspruch, unbeschränkt in der Kirche Anordnungen zu treffen, wirklich zu Stande kommen. Ich will Niemandes Gewissen richten, wenn er etwa glaubt, ungeachtet der Rechtlosigkeit solcher angeblich constituirenden oder regierendeu Synoden doch der Kirche dadurch nützen zu können, daß er sich bei den Wahlen betheiligt oder eine Wahl annimmt, um auf der Synode das ewige Recht der Kirche gegen jeden Angriff zu vertheidigen und größerem Schaden vorzubeugen. Aber eigentlich, glaube ich, ist es der geradeste und einfachste Weg für uns, überhaupt keinen Theil daran zu nehmen. Diese Synoden sind keine berechtigten Gewalten in der Kirche; denn der Staat oder die Kirchenbehörde ist nicht befugt, ihnen eine Gewalt zu übertragen, und Christus, der allein dazu befugt ist, hat ihnen keine übertragen. Sie sind also bloße Privatversammlungen, deren Beschlüsse keine Gesetzeskraft in der Kirche Christi haben, also auch nicht das Mindeste an unserm guten kirchlichen Recht verändern können. Etwas Anderes ist es bei den politischen Wahlen. Wir sind kraft göttlicher Ordnung Glieder des Volkes, dem wir angehören, und haben den göttlichen Befehl, aller menschlichen Ordnung unterthan zu seyn. Wenn also unser Volk sich eine neue Verfassung gibt, so gilt diese auch für uns, und wir sind verpflichtet, alle die Rechte auszuüben, die uns zugetheilt werden, soweit nur nichts Sündliches mit dieser Ausübung verbunden ist. Aber auf kirchlichem Gebiet gehören wir keinem Volk

und keiner menschlichen Ordnung an, sondern sind frei von aller menschlichen Gewalt und allein Christo unterthan. Wir dürfen also auch keine kirchliche Obrigkeit anerkennen, noch ihr gehorchen, die im Widerspruch mit dem Willen Christi eingesetzt ist und sich ohne Legitimation vom Herrn der Kirche Regierungsrechte anmaßen will. Somit können die Anordnungen solcher Synoden für uns keine Bedeutung haben; wir können uns ihnen nur in so weit anschließen, als sie gut und dem Wesen der Kirche entsprechend sind, wo wir also auch ohne den Beschluß der betreffenden Synode von selbst das Nämliche gethan haben würden. Sonst aber sind die Anordnungen solcher unberechtigten Gewalten für uns wie nicht vorhanden. Natürlich spreche ich hier nicht bloß von solchen Anordnungen, die geradezu gegen das Wort Gottes sind; diese dürften wir ja nicht einmal dann vollziehen, wenn sie von einer berechtigten Behörde ausgingen. Ich rede vielmehr von allen Maßregeln, die nach unserer Ueberzeugung nicht zum Heil der Kirche dienen, die wir also nur aus Gehorsam respectiren könnten, wie wir deren bisher viele gehabt haben, denen wir darum uns unterwarfen, weil sie von der berechtigten kirchlichen Auktorität ausgingen, wenn wir gleich Manches daran anders und besser gewünscht hätten. Alle solche Anordnungen können, wenn sie von einer unberechtigten Behörde ausgehen, keine bindende Kraft mehr für uns haben, und zwar um so weniger, je tiefer sie in den Zustand der Kirche eingreifen. Wir werden dabei nur diejenigen Rücksichten zu beobachten haben, welche uns die Liebe zum Frieden und zur Einigkeit der Kirche auferlegt.

Aus dem Gesagten folgt, daß wir die Berufung constituirender Synoden und die Umgestaltung der Kirchenverfassung, wie sie uns bevorsteht, nicht als berechtigt anerkennen. Der leichteste Weg, sich davon loszusagen, wäre nun freilich, wenn wir aus der Kirche, in der diese Veränderungen vorgehen, ausschieden und für uns (d. h. mit allen, die diese Grundsätze theilen und die alte Lehre der

evangelischen Kirche festhalten) eine eigene Gemeinde bildeten, eine sogenannte freie Kirche. Leicht wäre dieser Weg, weil kein gesetzliches Hinderniß mehr im Wege steht, und weil wir dadurch auf einmal aller Verwicklung und Schwierigkeit überhoben wären. Aber sehen wir wohl zu, ob dieser leichte Weg auch der rechte ist, und ob wir auf demselben wirklich dem Ziel d. h. der Vollendung der Kirche näher kommen. Denn auch wir haben die Pflicht keine wesentliche Umgestaltung der Kirche ohne göttliche Berechtigung zu unternehmen. Und hier nun glaube ich allerdings, daß wir nicht an ein Lossagen und an die Gründung einer selbstständigen, freien Kirche denken sollen, und zwar aus dem Einen Hauptgrund, weil wir nicht im Stande sind, ihr eine solche Beschaffenheit zu geben, wie sie nothwendig ist um den höheren Theil der Aufgabe zu erfüllen, um die Sorge für das Leben der Völker zu übernehmen. Wir sind zwar mit unserer deutschen Kirche zunächst nur aufs deutsche Volk angewiesen, und auf diejenigen, die von uns aus das Evangelium empfangen, wie die von unsern Missionen gegründeten Gemeinden in Afrika, Indien, China, und ein Theil der deutschen Gemeinden in Nordamerika. Aber dieser Kreis ist in der That schon weit genug und wenn wir auch das Feld der Mission, das noch längere Zeit brauchen wird, bis es geordnete Gemeinden in die Leitung einer Kirche übergeben kann, vorläufig bei Seite lassen, so bietet schon allein die Sorge für das deutsche, evangelische Volk eine hinreichend große und schwierige Aufgabe dar. Wir haben den gerechten Anspruch auf dieses Volk, es ist unser kraft des göttlichen Berufs, den es empfangen hat, und wir berauben die Kirche ihres schönsten Segens, wenn wir auf die Vereinigung dieses ganzen Volks mit ihr im voraus verzichten und es ebenso ansehen, als wären es Heiden, die in gar keiner Verbindung mit der Kirche stünden. Die wahre evangelische Kirche muß sich von vorn herein darauf einrichten, über dieses ganze Volk die Mutterpflege

zu übernehmen, damit, wenn der große Augenblick kommt, wo sie ihr angeboten wird, sie nicht aus eigener Schuld untüchtig erfunden wird. Nun frage ich, sind wir in diesem Augenblick dazu eingerichtet und darauf vorbereitet? Nein, denn wir haben keine leitende Gewalt, die unsere Thätigkeit ordnet und zusammenfaßt, und diese können wir uns nicht selbst geben, sobald wir wollen; sie muß uns erst erwachsen aus göttlicher Gnadenführung und eifrigem dauerndem Ringen von unserer Seite. Blicken wir auf das Vorbild der ersten Christengemeinde. Von dem ersten Beginn des Lehramts Christi die ganze Zeit der Kirchengründung hindurch bis mit dem Tod des Stephanus und der Bekehrung des Paulus die Gemeinde aufhörte bloß an ihrer innern Bildung zu arbeiten und sich hinauswandte in alle Welt, um die Völker zu sich zu rufen — nie hat sie sich dem Zusammenhang der jüdischen Religionsgenossenschaft entzogen. Und doch war für Christum selbst und für alle, die an ihn glaubten, die Gültigkeit des vorbildlichen levitischen Priesterthums erloschen, nachdem derjenige gekommen war, der das Wesen in sich trug und in dem, wie die Apostel schon in der allerersten Zeit aussprachen, alle Weissagung erfüllt war. Aber weit entfernt sich religiös von dem berufenen Volke loszutrennen und etwa in einem engen Kreis gleichgesinnter einzuschließen, trat Christus selbst als Prophet an die Israeliten auf Matth. 15, 24 und wies auch seine Apostel an, zunächst an dieses Volk sich zu wenden Matth. 10, 5. 6. 23. Und so blieb auch die erste Gemeinde noch ein ganzes Menschenalter nach der Bekehrung des Paulus in dem Verbande des israelitischen Volks (Apostelgesch. 21, 20—26) und konnte bis zu der Zeit, wo Gott den jüdischen Gottesdienst vernichtete im Jahr 70 und so die bisherige judenchristliche Gemeinde von den Juden schied, der weit umher unter den Heiden aufblühenden Kirche den unentbehrlichen Segen der Zucht und geordneten Kirchenregierung mit Priesterthum und bischöflichem Amt sichern. Diese Geduld der

christlichen Gemeinde in Judäa brachte ihr allerdings eine Reihe von Kämpfen und Bedrängnissen, theils gleich Anfangs (wie es die Apostelgeschichte Kap. 3—12 enthält) theils am Ende bei ihrer Ausstoßung aus dem jüdischen Volk (wovon uns der Brief an die Hebräer ein Denkmal gibt); aber eben durch diese Geduld wurde sie auch die Mutter aller Kirchen in allen Landen, weil in dieser Zeit des Kampfes die wesentliche Grundlage der Kirchenverfassung eine Festigkeit erlangte, durch welche sie alle Königreiche und Staaten überdauert hat.

Wenn wir, die evangelischen Christen, uns jetzt zu einer besondern Kirche vereinigen wollten, so müßten wir vor allem auf die kirchliche Verbindung mit unserem Volk, mit mehr als neun Zehntheilen der jetzigen evangelischen Kirchengenossen verzichten. Denn obgleich der christliche Sinn in der großen Menge der evangelischen Kirchenglieder, namentlich auf dem Lande, nicht ausgestorben ist, so darf man doch keineswegs erwarten, daß sich diese Menge darum einer neu sich bildenden Kirche anschließen würde, die ihr als eine Sekte erscheinen müßte, wenn gleich ihre Lehre die alte kirchliche wäre. Um sich einer Sekte, einem kleinen zu einer Kirche sich absondernden Häuflein anzuschließen, dazu gehören entweder sehr reine, oder sehr unreine Beweggründe, nämlich entweder eine Gesinnung, die ihr ganzes äußeres Leben nach den tiefsten religiösen Antrieben einrichten will, oder aber stark aufgeregte Leidenschaft in Beziehung auf kirchliche Streitigkeiten. Keins von beiden, weder jene Gesinnung noch diese Leidenschaft ist bei dem überwiegend größten Theil des Volkes zu finden. Sollen wir nun mit der heilbringenden Lehre, die uns Gott anvertraut hat, dem Volke, das christlich seyn und bleiben will, den Rücken wenden und mit eigner Hand eine kirchliche Scheidewand zwischen ihm und uns aufrichten, so lange die Noth es nicht verlangt und das Gewissen nicht dazu zwingt? Man beruft sich zwar darauf, daß wir auch als abgesonderte Kirche noch zum Volk

reden und Zeugniß ablegen können; aber die Erfahrung aller Zeiten hat gezeigt, daß eine kirchliche Absonderung auch immer eine wirkliche Scheidung ist. So lang die Christen ein Theil des jüdischen Volks waren, traten in wenigen Jahren viele Tausende von Juden (Apostelgeschichte 21, 20) der Gemeinde bei; nach der Scheidung in vielen Jahrhunderten kaum Einzelne. Doch damals war die Scheidung unvermeidlich; man schloß die Christen aus und Gottes Gericht ging über die öffentliche Kirche und vernichtete sie. Bis jetzt aber ist bei uns weder das eine noch das andere der Fall, und wir haben also noch freie Wahl. Aber nicht nur das Gebiet unserer Wirksamkeit würden wir uns entziehen durch vorschnelle Lossagung, sondern wir würden auch das, was wir wollen, eine Reinigung und innere Vervollkommnung der Kirche, nicht erreichen. Denn auf welche Grundlage könnte jetzt eine freie evangelische Kirche gebildet werden? Eine eigentliche, neue Sammlung einer Gemeinde um einen mit höherer Auktorität begabten Mittelpunkt, wie dieß bei der ersten Christengemeinde stattfand, ist nicht möglich, weil Niemand eine solche Auktorität genießt, daß sich ihr die evangelischen Christen aus Gewissenspflicht unterwärfen. Es wäre also kein Mittel der Vereinigung übrig, als ein freiwilliges Zusammentreten, bei welchem die Auktorität nicht in den Personen, sondern einzig und allein in der Sache läge. Dazu wäre also ein Glaubensbekenntniß die einzige denkbare Grundlage, und zwar wäre außer den alten Bekenntnissen der ersten Jahrhunderte die augsburgische Confession das angesehenste und geschichtlich am meisten gerechtfertigte Symbol, unter dem man sich sammeln müßte. So entstünde eine Gesellschaft, wie sie in den Zeiten der Reformation und seitdem sehr zahlreich entstanden sind, ein freier religiöser Privatverein, der sich allerdings ganz nach seiner Ueberzeugung einrichten könnte, gleich den Gemeinschaften der Wiedertäufer und anderer evangelischer Sekten, von ihnen nur dadurch verschieden, daß er sich genau

an die Lehre der augsburgischen Confession hielte. Es fragt sich also, ob diese Form des Bestehens durch freien, willkürlichen Vertrag Einzelner diejenige ist, durch welche wir die oben bezeichnete Aufgabe der evangelischen Kirche erfüllen können. Diese Frage muß ich entschieden verneinen. Warum haben gleich im Anfang der deutschen Reformation die Evangelischen diesen Weg nicht betreten oder vielmehr, warum haben sie ihn verlassen (denn ihre anfängliche Stellung schien ganz auf diesen Weg hinzuweisen) und lieber die Kirche der schon damals sehr drückend empfundenen Regierung des Staats überlassen? Warum haben sie später, als ihnen diese Staatshoheit über die Kirche in einem sehr ungünstigen Licht erschien, keinen Versuch gemacht, die Form der freien Kirche einzuführen? Weil sie gar bald die Erfahrung machten, daß die bloße Lehre nicht im Stande ist, die Kirche beisammen zu erhalten, wenn nicht eine andere, lebendige Auktorität dazu kommt, der sich nicht ein jeder nach Willkür entziehen kann, sondern die er durch Gewissenspflicht verbunden ist anzuerkennen. Sobald nämlich die Kirchengesellschaft ganz aus dem Gutdünken der Mitglieder entspringt und der Einzelne durch kein weiteres Band an sie geknüpft ist, als das der Glaubenslehre, so ist damit eine Quelle unendlicher Spaltung vorhanden. Denn jede Meinungsverschiedenheit über irgend einen Punkt wird so fort einen genügenden Grund zur Absonderung und Bildung einer eigenen Kirche abgeben, da, so bald nicht mehr eine vollkommene Glaubensübereinstimmung unter den Kirchengliedern herrscht, auch nicht mehr der mindeste Grund für sie vorhanden ist, beisammen zu bleiben. Man wird zwar sagen, daß unwesentliche Verschiedenheiten keinen Grund zur Trennung enthielten. Aber erstlich sind die Meinungen darüber, was wesentlich und was unwesentlich sei, gewöhnlich sehr getheilt. So halten z. B. die strengen Lutheraner es für wesentlich, außer der augsburgischen Confession auch alle übrigen sogenannten symbolischen Bücher der lutherischen Kirche als

Glaubensbekenntniß festzuhalten; sie haben dieß erst neuerdings auf ihrem Kirchentag zu Leipzig aufs neue erklärt. Dagegen halten sehr viele andere dieß für höchst überflüssig und finden, daß es an der augsburgischen Confession genug oder gar schon zuviel sei. In der That wird Niemand behaupten können, daß alle Punkte der augsburgischen Confession oder auch selbst der älteren Bekenntnisse gleich wesentlich seien. So läßt z. B. die Gemeinde Kornthal aus der augsburgischen Confession die Stelle weg, die den Eid betrifft, und den Ausdruck „wir verdammen" bei der Anführung der Irrlehrer. Wäre sie nun aus der Gemeinschaft der neu aufs Bekenntniß zu gründenden Kirche deswegen ausgeschlossen? Ferner: es gibt einzelne, die die Höllenfahrt Christi nicht für ein nothwendiges Stück des Bekenntnisses ansehen, und darüber eine vom strengen Ausdruck des apostolischen Symbolums abweichende Ansicht haben; sollten diese darum ausgeschlossen seyn? Wenn wir nicht so streng verfahren wollten, so müßten wir in unserem Bekenntniß selbst wesentliches und unwesentliches unterscheiden und das letztere aus demjenigen Bekenntniß, das für die Mitglieder verpflichtende Kraft haben sollte, auslassen — also neue Bekenntnisse machen und zwar auf dem höchst bedenklichen Weg des Wegstreichens. Wie weit wir aber da nach und nach gerathen könnten, das läßt sich gar nicht abmessen. Wollten wir aber streng verfahren, nun so würden wir eben eine Sekte weiter bilden, wie es deren schon viele Dutzende gibt, und sie würde auch das Schicksal haben, das nach dem Zeugniß der Geschichte für Sekten unausweichlich ist, sie würde nach einiger Zeit erstarren und das Bekenntniß würde zur todten Form werden, da das nachwachsende Geschlecht nicht mehr den gleichen Werth darauf legt. Mit dem Uebelstand aber, daß wir durch strenges Halten am Symbol viele glaubige evangelische Brüder ausschlößen, verbände sich noch ein anderer; wir müßten Jeden aufnehmen, der sich zum Symbol bekennte. Nun liegt in einer freien Kirche die Kirchenge-

walt nothwendig in den Händen der Gesammtheit; die Art ihrer Handhabung ist also abhängig von der Gesinnung aller einzelnen Mitglieder. Wir können die Herzen nicht mit solcher Sicherheit prüfen, um Jemanden die Aufnahme zu versagen, so bald er nur das Bekenntniß unterschreibt; Jeder, der dieß thut, muß zugelassen werden. Es kann aber Einer entweder geradezu ein Heuchler oder aber — und dieß ist der weit häufigere Fall — zwar aufrichtig dem Bekenntniß zugethan, aber dabei doch in der Gesinnung höchst mangelhaft seyn. Dieser Mangel würde aber sogleich auf die Leitung der Kirche Einfluß haben, weil jedes Mitglied gleichviel Stimmrecht hat, gleichviel ob seine Gesinnung gut oder schlecht ist, und so ist die freie Kirche einer nothwendigen Verunreinigung in ihrer Leitung ausgesetzt, die der Aufgabe gerade zuwiderlauft. Die Kirche kann und darf es nicht vermeiden, Schwache unter ihren Gliedern zu haben; wenn aber ihre Beschaffenheit sie nöthigt, diesen Schwachen die Leitung der Kirche theilweise zu übergeben, dann dient sie nicht mehr dem Geist Christi und ist also auch nicht seine wahre Gemeinde. Aus diesen Gründen halte ich den Zustand einer sogenannten freien Kirche für einen durchaus unangemessenen, bei welchem die Kirche niemals die Eigenschaften der wahren Gemeinde Christi erlangen kann. Es kann bei solchen freien Gesellschaften durch günstige Verhältnisse, durch lebhaften Kampf gegen Unterdrückung u. dgl. eine Zeit lang Blüthe und Leben vorhanden seyn, aber nothwendig tritt, wenn diese Umstände ungünstig werden, einer der oben geschilderten schlimmen Ausgänge ein, nämlich entweder Spaltung oder Erstarrung. Vorgebeugt könnte dem nur werden durch eine in der Kirche lebende Auktorität, der die Einzelnen kraft ihres Gewissens Gehorsam schuldig wären, die also nicht von den unreinen Bestandtheilen abhängig wäre, und von der man sich nicht ohne Versündigung an Christo selbst lossagen könnte. Aber eine solche Auktorität kann eben in einer Gesellschaft, die durch willkürlichen Beschluß

ihrer Mitglieder entsteht, niemals zu Stande kommen, und darum kann diese Verfassuug nicht die richtige seyn. Von einer Gewissenspflicht zur Trennung von der allgemeinen Kirche kann ebenfalls keine Rede seyn. Ja, wenn wir diese Synoden als berechtigt anzusehen hätten, dann könnte uns die Pflicht obliegen, von einer so unbiblisch eingerichteten Kirche uns zu scheiden. Da wir aber das Recht solcher Synoden nicht anerkennen, da sie also für uns wie nicht vorhanden sind, so fällt auch jene Verpflichtung für uns weg. Ehe wir uns aussondern können, müssen wir gesammelt seyn und noch fehlt uns der Anfang und die Bedingung eines solchen Sammelns, nämlich ein göttlicher Ruf, eine göttliche Verpflichtung uns um diesen oder jenen Mann zu schaaren und sein Werk zu dem unsrigen zu machen. Ich gehe hier nicht in die Streitfrage ein, ob wir zu erwarten haben, daß uns Gott seinen Ruf wieder, wie in der ersten Kirche, dnrch wunderbare Zeichen kund thun werde, wie das jetzt von manchen behauptet wird; ich will hier nicht über die Zukunft, sondern über den gegenwärtigen Augenblick sprechen. Das Ergebniß wäre also, daß wir besser thun, vorläufig noch in der allgemeinen Kirche zu bleiben und den Anordnungen ihrer Behörden, so lang sie das Gewissen nicht verletzen, zu gehorchen, jedoch mit der festen und unverholenen Ueberzeugung, daß wir nicht von diesen Behörden und ihren Verfassungen für die Dauer etwas Gutes für die Gemeinde Christi erwarten und daß wir als evangelische Christen nicht verpflichtet sind in Verbindung mit ihnen zu bleiben, wenn einmal der göttliche Ruf zur Sammlung an uns ergeht, sondern unsere volle Freiheit behalten.

Um nun endlich das, was geschehen sollte, mit kurzen Zügen zusammenzufassen, füge ich noch einige Worte hinzu. Die Kirche befindet sich in Betreff ihrer Einheit und Ordnung im Zustand der Auflösung; und sie kann diesem Zustand nicht aus eigener Macht abhelfen, sondern sie muß die Abhilfe von einem besondern Eingreifen ihres Herrn erwarten,

der seine Werkzeuge dafür zu finden und zu beglaubigen wissen wird. Einstweilen bis das geschieht, findet ein provisorischer Zustand statt, unter den sich die Kirche beugen muß. Dagegen ist der Kirche die Befreiung von all' den störenden Einflüssen dargeboten, welche mit der früheren Unterwerfung unter den Staat verbunden waren. Die Pflicht der Kirche ist nun, in Betreff der Ordnung und Einheit Geduld zu haben, und dem Wirken des HErrn Raum zu lassen, also nicht selbst eigenmächtig wieder eine neue Regierungsordnung zu schaffen oder die alte wieder aufzurichten, sondern gerade nur so viel zu thun, als ihr nöthig ist, um zu halten, was sie hat. Was sie hat, ist das reine evangelische Predigtamt, das Priesterthum des Neuen Testaments, das nach den Geboten des heiligen Geistes in der Schrift verwaltet werden soll. Bisher war man an der Erfüllung dieser Gebote durch die staatlichen Verpflichtungen der Kirchenbehörde gehindert; jetzt fällt dieses Hinderniß weg, es tritt also die Verpflichtung zur genauen Beobachtung jener Gebote in ihrer vollen Stärke ein. Die Aufgabe der Kirche ist es also jetzt, das Priester- oder Predigtamt genau nach dem Wort Gottes fortzuverwalten, bis der HErr dem provisorischen Zustand ein Ende macht. Diese Aufgabe fällt mit ihrer ganzen Verantwortung den eben jetzt bestehenden Kirchenbehörden zunächst zu, da sie im Besitz der Mittel dazu sind. Soweit die Kirchenbehörden dieser Aufgabe genügen, ist es die Pflicht aller glaubigen Mitglieder der Kirche, ihnen zu gehorchen und ihre Anordnungen zu respektiren. Wenn die Behörden durch Berufung gemischter Synoden (und andere sind ja nicht möglich) sich diese Aufgabe erschweren und die Kirche verwirren, so werden die Glaubigen das beklagen und die Macht dieser Synoden nicht anerkennen. Wenn jedoch die Anordnungen solcher widerrechtlichen Kirchenversammlungen jener Aufgabe entsprechen, wenn sie zur Herstellung eines reinen evangelischen Predigtamts dienen, so werden die Glaubigen auch diesen Anordnungen mit Freuden gehorchen und das

Gute annehmen ohne Rücksicht auf die Quelle, woher es kommt. Weil es aber ungewiß ist, ob die Kirchenbehörden wirklich so verfahren, so liegt viel daran, daß die Kirche sich erinnert, daß jene Behörden kein eigentliches Regierungsrecht in ihr haben, daß vielmehr das Recht derselben nur so weit geht, als sie wirklich die oben bezeichnete Aufgabe erfüllen. Wenn sie dieß aber in irgend einem Punkt versäumen, wenn sie einen schlechterdings Untüchtigen (also entweder einen offenbar Unglaubigen oder offenbar in der Sünde beharrenden) ins Predigtamt setzen oder darin lassen, wenn sie einen Prediger in der Uebung seiner Pflicht, in der Zucht oder in der Lehre verhindern, wenn sie die Kirche fremdem Einfluß z. B. dem des Staats dienstbar machen, so haben solche Anordnungen für die Glaubigen keine Gültigkeit, und hingegen tritt die Pflicht für sie ein, in die Lücken, welche die Kirchenbehörde nicht ausfüllt, einzutreten; da, wo einer Gemeinde ein untüchtiger Priester aufgedrungen ist, durch brüderliche Thätigkeit dahin zu wirken, daß ein wahres evangelisches Predigtamt daselbst geübt wird; gegen alle unberechtigte Eingriffe des Staats die geeigneten gesetzlichen Maaßregeln zu ergreifen; kurz überall den Versäumnissen der Behörden nachzuhelfen, dagegen alles, was Gutes und Förderliches von ihnen gethan wird, anzuerkennen, zu unterstützen und zu befolgen.

Soviel über den jetzigen provisorischen Zustand. Aber auch für den künftigen, vollkommeneren wird sich einiges zur Vorbereitung thun lassen. Wir wissen nicht, ob Gott in der jetzigen letzten Zeit der Kirche wieder, wie in der ersten, auf eine wunderbare Weise die Anfänge bezeichnen und zum Fortschritt helfen wird; aber eben weil wir das nicht wissen können, wäre es vermessen, darauf rechnen zu wollen. Wir müssen so handeln, daß auch dann, wenn Gott ohne wunderbares Eingreifen die Kirche wiederherstellen und vollenden will, er an uns bereitete Werkzeuge dazu findet. Auch die Erwartung halte ich nicht für be-

gründet, an der jetzt eine Anzahl von Christen in verschiedenen Ländern festhält, daß das Apostelamt in seiner ersten Gestalt uns wieder gegeben werde. Die Apostel hatten ihren Beruf nicht nur für das Geschlecht, unter dem sie lebten; sie wirkten für alle Zeiten der Kirche und sie haben uns als höchste Frucht dieser Wirksamkeit das neue Testament hinterlassen, in welchem alles enthalten ist, was die Kirche zu ihrem Kampf und Sieg bedarf. So wenig wir eines neuen Evangeliums und einer neuen Weissagung und Lehre bedürfen über das neue Testament hinaus, eben so wenig bedürfen wir weiterer Apostel. Ja neben dem neuen Testament, als der dauernden Urkunde der apostolischen Lehre, hat ein neues Apostelamt, das doch wieder ein selbstständiger Quell apostolischer Lehre seyn müßte, keinen Raum mehr. Nicht also Apostel erwarten wir, sondern eine göttliche Autorisation zum Neubau der Kirche auf den Grundlagen seines Wortes und der evangelischen Lehre. Die wichtigste Vorbereitung hiezu liegt in der Vereinigung der Glaubigen, die ohnedieß durch das Bedürfniß der Zeit gefordert wird. Denn wenn die Glaubigen der oben berührten Aufgabe entsprechen sollen, wenn sie noch mehr als bisher dasjenige, was die Kirchenbehörden zu thun versäumen, oder zu thun nicht im Stande sind, durch freie Thätigkeit ergänzen sollen, so müssen sie sich unter sich zusammenschließen; es muß aus den kleinen Kreisen oder der Vereinzelung, worin sie bis jetzt leben, eine zusammenhängendere Gemeinschaft derer hervorgehen, die am Bau der Kirche arbeiten und ohne sichtbare Einheit schon so zusammenwirken, als ob die sichtbare Einheit vorhanden wäre. Diese Vereinigung ist der äußere Theil der Vorbereitung; der innere aber besteht darin, daß diese, die für den Bau des Tempels die Stelle von Bauleuten und Werkmeistern versehen sollen, erfüllt werden mit so viel Einsicht in die Natur des Baus, in den Plan des Meisters, als jedem an seiner Stelle nothwendig ist. Denn wenn die Gemeinde Gottes eine Mutter der Völker werden

soll, so muß auch der Blick derer, die an dieser Gemeinde arbeiten, sich erheben und erweitern, und sie müssen auch anfangen, die Völker und ihr Leben auf dem Herzen zu tragen. Es wäre vergeblich, hievon viel zu reden. Wer von dem HErrn der Kirche zur Theilnahme an diesem Werk berufen und geweiht ist, der wird mich verstehen. Der Segen und das Gedeihen aber und die Krone der Vollendung ruht allein in den Händen dessen, der die Gemeinde geliebt hat und hat sich selbst für sie gegeben, auf daß er sie heiligte, und hat sie gereinigt durch das Wasserbad, im Wort, auf daß er sie ihm selbst darstellete eine Gemeinde, die herrlich sei, die nicht habe einen Flecken oder Runzel oder deß etwas, sondern daß sie heilig sei und unsträflich.

Die vorstehende Darstellung der Aussichten der evangelischen Kirche schrieb ich, veranlaßt durch eine im Monat Juli an mich ergangene Aufforderung während der Herbstmonate des Jahrs 1848 nieder und übergebe sie der Oeffentlichkeit mit dem Wunsche, daß sie dazu beitragen möge, eine klare Anschauung von der jetzigen Lage, den Bedürfnissen und Hoffnungen unserer theuren evangelischen Kirche unter den Glaubigen im deutschen Volk zu verbreiten.

Frankfurt, den 22. November 1848.

C. Hoffmann.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffmann, Chr.

Aussichten für die evangelische Kirche Deutschlands in Folge der Beschlü
sse der Reichsversammlung in Frankfurt Von Chr. Hoffmann

Stuttgart 1849
H.ref. 198 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449454-9